Polem,
2199t

Polem. 2199 t

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

<36602716930016

<36602716930016

Bayer. Staatsbibliothek

3

Ueber Protestantismus, Katholicismus, geheime Gesellschaften;

das Verhältniß zwischen Staat und Religionsgesellschaften, und den Religionseid bei Protestanten.

Polem. 2199 t

Oder

Beantwortung

einiger 1771. hierüber aufgeworfenen Fragen, die für Jeden, dem Religion theuer ist, auch annoch, und ganz besonders in unsern Tagen, äusserst wichtig sind.

Von

Herrmann Protestant.

IVRA RATIONIS DIVINA.

Frankfurt und Leipzig.
1793.

354. R.

BIBLIOTHECA
REGIA

Biedere Freunde, die mich in meinem Inkognito etwa erkennen mögten, seyd (unter Entbietung des herzlichsten Grusses) gebeten, mich in demselben, so lange bis ich es von selbst ablege, durchaus unverrathen, auf diesem gewiß guten Wege hinwandeln zu lassen. Leuten von *anderer* Art, denen das Hauptstück ihrer Beurtheilung fehlt, weil sie meinen Namen nicht wissen — diesen Asmodis dient zur Nachricht, daß Niemand meinen Paß gesehen hat, woraus sich Name, Vaterland, und daß ich aus einem gesunden Ort ausgereiset bin, ergiebt.

Der Verf. der Schrift: über die Ehe.

Vorrede.

Der gegenwärtige Zeitpunkt ist für das Schicksal des ächten Protestantismus und aller rechtschaffnen Protestanten entscheidend. Es ist daher gerade jezt so nothwendig, als irgend jemals, die rechtschaffenen Protestanten an ihre Pflichten und Rechte, an das wahre Wesen des ächten Protestantismus, an desselben augenscheinliche und höchste gegenwärtige Gefahr, und an die zu desselben Vertheidigung und Erhaltung erforderliche Wachsamkeit und Thätigkeit zu erinnern.

Um nun hiezu das Seinige zu thun, hielt der Verfasser dieses Aufsatzes es für Pflicht, diese durch die vorliegenden so sehr merkwürdigen Fragen veranlaßten Antworten zu obigem Behuf

Behuf einzurichten, und sie anjezt dem gutdenkenden Theile der Menschen, besonders der Protestanten, zu übergeben.

Mögten diese Antworten überall, wo es nöthig ist, die schärfste Aufmerksamkeit und Prüfung, und die ernstlichste Beherzigung finden, vor allen Dingen aber mit denjenigen unauslöschlichen Eifer für den ächten Protestantismus aufgenommen werden, mit welchem sie dieser beßten Sache von dem Verfasser gewidmet wurden!

In der Abhandlung der Materien konnte der Verfasser nicht umhin, sich nach der Ordnung der vorliegenden Fragen zu richten. Die dringenden Zeitumstände, die Nähe der Messe und die überhäuften Geschäfte des Verfassers liessen ihm nicht zu, länger bei der Form dieses Aufsatzes für diesmal sich zu verweilen; dessen Materie hingegen das Resultat seiner ernstlichsten Untersuchungen seit vielen Jahren ist.

„Haben

„Haben nicht die höchsten Obrigkeiten“ nämlich die höchsten weltlichen Obrigkeiten bei den Protestanten werden hier verstanden — „eben das Recht und die Freiheit, den Eid auf die (jetzigen) symbolischen Bücher abzuschaffen, so wie „sie das Recht hatten, ihn einzuführen?“ *)

Ein Recht — denn von Macht ist hier nicht die Rede, und eben so wenig von bloßen Anmaassungen, oder von solchen leeren positiven Satzungen, die allem wahren natürlichen Rechte widerstreiten! — ein ächtgegründetes Recht hiezu hatten und haben die Staatsobern überhaupt, schlechterdings nicht als weltliche Obrigkeiten, sondern blos in so ferne sie Repräsentanten der Religionsgesellschaften sind.

Das obrigkeitliche Recht derselben, als Staatsobern, bezieht sich nämlich nur auf staats- und bürger-

*) Alle diese hier beantworteten Fragen sind aufgeworfen worden in der allgemeinen deutschen Bibliothek B. XV. S. 37. ꝛc.

bürgerliche Gesellschaft, womit die symbolischen Bücher in keine erträgliche Verbindung gebracht werden können. Es kommt hier also auf ein anderes Verhältniß an, und dies ist das Verhältniß einer Religionsgesellschaft, die auch vernünftiger Weise nur einen religiösen Zweck haben kann. Das Wesen einer Religionsgesellschaft besteht nämlich in einer freiwilligen Verbindung von Menschen zu dem Zwecke, daß durch eine gemeinschaftliche Religionsübung die Würkung der Religion für jedrn Einzelnen desto kräftiger werden möge. Jeder Einzelne hat sich aber dazu blos nach einer freien Ueberzeugung verbunden, er ist von Natur berechtigt und verpflichtet, nach dieser freien Ueberzeugung in Religionssachen zu handeln.

Diesem Wesen jeder Religionsgesellschaft zufolge ist es nothwendig, daß eine Religionsgesellschaft (deren jede also auch, nur für sich, nicht aber eine oder mehrere für andere, überhaupt etwas zu bestimmen Recht hat) sich freilich Repräsentanten – nämlich Personen, welchen diese Religionsgesellschaft (wenn auch nur stillschweigend) Vollmacht ihren Willen auszudrücken und zu vollziehen, und ihre Rechte zu verwalten, freiwillig giebt — bestellen darf: allein, daß in keiner Religionsgesellschaft eigentliche Obern — nämlich Personen (geistlichen oder weltlichen Standes), welche willkührlich und ohne Vollmacht dieser Religionsgesellschaft in derselben etwas festsetzen, also despotisch darin verfahren wollten — seyn

dürfen;

dürfen; und daß demnach diejenigen Einzelnen, welche in irgend einer Religionsgesellschaft etwas festsetzen wollen, solches zu thun nur als Repräsentanten, aber schlechterdings nicht als eigentliche Obern, berechtigt seyn können. Hieraus folgt nun ganz offenbar, daß auch die Staatsobern das Recht, in einer Religionsgesellschaft (als solcher) etwas festzusetzen, auf keine andere gültige Weise besitzen können, als wenn sie von dieser Religionsgesellschaft zu Repräsentanten derselben freiwillig gewählt sind. Es versteht sich, daß hier nicht blos von Festsetzung des zu Glaubenden, sondern auch und eigentlich von Festsetzung des zu Lehrenden, oder andrer die Religionsgesellschaft betreffende Dinge die Rede sey. Wie schon angemerkt worden, behaupten wir obiges nur in Ansehung der Religionsgesellschaft als solcher, nicht aber in soferne die Mitglieder derselben auch zu dieser Staatsgesellschaft, von deren Obern die Frage ist, gehören, noch in so ferne es zu dieser Staatsgesellschaft gehörige Punkte betrift. Z. B. dieses, daß von der Religionsgesellschaft sowohl der Lehrbegriff, als auch die Art der Religionsübung, welche sie (entweder sogleich anfangs, oder nachmahls) als gemeinschaftlich und öffentlich bestimmt hat, den Staatsobern (als solchen) bekannt gemacht werden muß, damit diese entscheiden können, (schlechterdings nicht positiv: was in solchen Lehrbegriff oder in solche Religionsübung von jener Religionsgesellschaft aufgenommen werden sollte; sondern blos negativ): ob auch sol-

 cher

cher Lehrbegriff, oder solche Art der Religionsübung etwas enthält, welches nach ächten Gründen der Vernunft würklich und geradezu (denn herausdeuten läßt sich dergleichen wohl aus allen Lehrbegriffen!) wider den Staat ist, und woher denn jene Religionsgesellschaft in diesem Staate nicht geduldet werden kann; ferner, vor den bürgerlichen Richter gebrachte Klagen in der oder über die Religionsgesellschaft.

In dieser gesammten Materie kommt es vor allem auf richtige Begriffe von Kirche an. Folgende Bestimmung der Begriffe scheint mir sowohl dem jetzigen Sprachgebrauch gemäß, als auch der Sache nach nothwendig.

Gemeinde ist diejenige einfache Religionsgesellschaft, welche sich zu persönlich *) gemeinschaftlichen Religionsübungen freiwillig verbindet. Diese gemeinschaftliche Verrichtung von Religionsübungen blos für ihre Personen, ist das wesentliche Merkmal dieser Art von Religionsgesellschaft; welche daher nur eine einfache Religionsgesellschaft ist und seyn kann.

Mit

*) Dieses hat auch Hr. Prof. Hufeland bemerkt in seiner vortreflichen Schrift: über das Recht protestantischer Fürsten unabänderliche Lehrvorschriften festzusetzen rc. Jena, 1788. S. 47.

Mit diesem Ausdruck und Begriff „Gemeinde" muß nun durchaus nicht der Ausdruck und Begriff „Kirche" für einerlei gebraucht und verwechselt werden; indem nicht nur eben durch solche Verwechselung hierin die bisherige, für die Theorie und Praxis äusserst gefährliche Verwirrung und Finsterniß entstanden, so wie der gröste und schädlichste Misbrauch begünstigt ist, sondern auch wir des Ausdrucks „Kirche" zu Bezeichnung von etwas ganz anderem, als „Gemeinde" bedürfen.

Kirche ist nämlich eine (einfache, oder, wie mehrentheils, zusammengesetzte) Religionsgesellschaft, welche (oder: in so ferne sie) zu andern, von dem Zwecke der persönlich-gemeinschaftlichen Religionsübung verschiedenen, doch aber auch Religionssachen betreffenden Zwecken verbunden ist.

Aus dieser, durch die Verschiedenheit der Zwecke verursachten, Verschiedenheit des Wesens von Gemeinde und Kirche, erhellt schon von selbst, daß Uebereinstimmung zu Einem Lehrbegriff, bei Einer Gemeinde zum Theil und allenfalls in den allgemeinsten Lehren, aber bei Einer Kirche viel weniger oder gar nicht, vorhanden zu seyn, oder verabredet und zur Bedingung gemacht zu werden brauche. Es kommt eigentlich nur an auf Uebereinstimmung — bei Einer Gemeinde, in dem zu ihrer persönlich-gemeinschaftlichen Religionsübung oder Erbauung gehörigen Gemeinschaftlichen; — bei Einer Kirche, in dem zu ihrem jedesmaligen besonn-

besondern (von der persönlich-gemeinschaftlichen Religionsübung verschiedenen) Zwecke Gehörigen.

Die höchstwichtigen Folgen solcher Unterscheidung verbreiten sich über das gesammte (sogenannte Kirchenrecht, oder richtiger) Religionsgesellschaftsrecht, welches durch dem gemässe Unterscheidung der Gemeinde-Rechte und Kirchen-Rechte, Gemeinde-Gewalt und Kirchen-Gewalt, Gemeinde-Regiment und Kirchen-Regiment eine völlig andere und bessere Gestalt gewinnen muß.

Was denn nun (um in der Beantwortung der ersten Frage fortzufahren) die Staatsobern bei den jetzigen Protestanten betrift, so sind diese Staatsobern bis jetzt noch die Repräsentanten der Religionsgesellschaften (sowohl der Gemeinden, als auch der Kirchen) dieser Protestanten. Denn die jetzigen Protestanten haben zu solcher, von den Staatsobern schon seit der Reformation geschehenen, und zum Theil durch die Grundsätze des sogenannten Kirchen-Rechts veranlaßten und beförderten Behauptung bis jetzt geschwiegen; und mit Recht wird also auch jetzt noch die stillschweigende Einwilligung dieser Religionsgesellschaften zu solcher Repräsentation vermuthet und vorausgesetzt.

Man

Man hat das den Staatsobern bei den Protestanten seit der Reformation und auch jezt noch, würklich zukommende Recht in den protestantischen Religionsgesellschaften etwas festzusetzen, herleiten wollen von dem sogenannten Rechte, welches vor der Reformation von den römisch-katholischen Bischöfen über diese Religionsgesellschaften ausgeübt ward, und welches bei der Reformation jenen Bischöfen entnommen worden, und bei den nun protestantischen Religionsgesellschaften den protestantischen Staatsobern derselben zugefallen sey.

Allein es fragt sich, in wie ferne nach gültigen Gründen ein solches Recht bei jenen römisch-katholischen Bischöfen überhaupt sich befand, oder auf die protestantischen Staatsobern verfallen konnte?

Zuerst — In wie fern jene römisch-katholischen Bischöfe als Lehrer auf solches Recht Anspruch machten; in so fern konnte es (auch selbst wenn es in Ansehung Jener gegründet gewesen wäre, wie es doch nicht war) gar nicht auf die protestantischen Staatsobern, als welche ja nicht Lehrer sind, verfallen, und kann bei denselben gar nicht seyn.

Zweitens — Irrlehren sind es, welchen zufolge vor der Reformation bei den jezt protestantischen Religionsgesellschaften (so wie noch bei den

Katholiken) die Geistlichkeit, besonders die höhere und nach dem eigentlichen Papismus allein der römische Bischof oder Papst, sich — ausser dem ihnen als Lehrer allerdings zustehenden Rechte: die Gemeinden durch (gewissenhafte) Belehrung zu einer (freiwillig von den Gemeinden anzunehmenden) Ueberzeugung in Religionssachen zu leiten zu suchen, auch noch — das sogenannte Recht anmaßte: den Religionsgesellschaften Befehle in Religionssachen zu geben, und von den Religionsgesellschaften die Annahme der ihr (der Geistlichkeit) gefälligen Meynungen zu erzwingen. Und nun diese Irrlehren, auf welchen sich Papismus, Katholicismus und Glaubensdespotismus stützten und noch stützen, sind an sich selbst null und nichtig, und auf dieselben können daher auch schlechterdings keine Rechte gültig begründet werden Eben diese Irrlehren und die auf dieselben gebauten Anmaassungen der geistlichen Despoten waren es, wider welche Luther und die übrigen edlen und weisen Reformatoren protestirten, und so eifrig, so tapfer und so siegreich stritten! Und die Hervorbringung und Erkämpfung des entgegenstehenden eigentlichen Haupt- und Fundamentalgrundsatzes des ächten Protestantismus: „daß je„de Religionsgesellschaft und jeder einzelne Mensch „in Religionssachen einzig seiner eigenen freien „Ueberzeugung folgen, und von durchaus Nie„manden sich irgend eine Meynung aufzwingen „lassen dürfe." Dies ist das eigentliche Nützliche und äußerst wichtige Kleinod, welches die ächten Pro-

Protestanten dem heldenmüthigen Eifer und den blutigen Arbeiten jener edlen Männer und ihrer, für die Geistesfreiheit nicht so schändlich gleichgültigen! Mitbürger verdanken; und welches aufs heiligste und ernstlichste für sich und für die Nachwelt zu bewahren, aller ächten Protestanten hohe Pflicht ist; und dies um so sehr viel mehr dann, wenn die natürlichen und ewigen Feinde der ächten Protestanten sich aufs thätigste um jenes Kleinod zu rauben und zu vernichten, rüsten — zu einem Kampfe, von welchem leider! so viele sogenannte Protestanten, blind und verblendet genug, nichts sehen, bevor sie den tödlichen Streich empfangen werden!

Denn, bei der gerechtesten Gottheit! sollte durch jene Reformation nicht mehr gethan seyn, als daß einige elende alte Dogmen und Eine Klasse geistlicher Despoten weggeschafft worden; sollten vermittelst derselben diejenigen scheuslichen Grundsätze selbst nicht hinweggeräumt seyn, durch welche jene alten Dogmen den Menschen aufgezwungen und die Anmaßungen jener geistlichen Despoten scheinbar begründet wurden, aber durch welche, wenn sie auch jezt nach der Reformation noch beständen, völlig eben so gut jede andern selbst noch ärgern Dogmen den Menschen aufgezwungen werden, und neue um nichts leidlichere geistliche Despoten ihr Joch schwer auf unsern Nacken werfen könnten; sollten vermittelst derselben nicht diejenigen ächten Grundsätze, welche uns vor je-

dem Dogmenzwang und vor jedem geistlichen Despoten diejenige Sicherheit gewähren, die aus Grundsätzen voll Wahrheit und Recht entstehen kann; — sollten, sage ich, vermittelst jener Reformation nicht diese ächten Grundsätze hervorgebracht und geltend geworden seyn: so ist das Menschengeschlecht um das für die Reformation erlittene schreckliche Elend mehrerer Jahrhunderte jämmerlich betrogen, ist durch alle jene ungeheuren Aufopferungen um nichts Wesentliches und Beständiges zur ächten festen Gründung seines Geisteswohls fortgerückt; sondern muß, wenn es zu solcher Gründung gelangen will — wie es soll und kann! — ganz unumgänglich nothwendig von neuem eine vernünftige und gesetzmäßige Reformation beginnen, deren einziges und ächtes Ziel in der Festsetzung jenes obersten Grundsatzes des ächten Protestantismus, und eben dadurch zugleich aller ächten Gewissens- und Religionsfreiheit, so wie der Bedingung der Möglichkeit aller ächten Religion, Tugend und vernunftmäßigen Glückseligkeit, bestehet!

Aber es ist jener höchstwichtige Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus allerdings vermittelst der Reformation hervorgebracht; wenn nur nicht die Nachkommen dies glorreiche Werk ihrer großen Vorfahren unvollendet gelassen, oder sogar verdorben hätten, und annoch unvollendet und verdorben liessen, oder selbst verdürben!! —

Nach

Nach obigem also könnten, auch in wie ferne die von der römisch-katholischen Geistlichkeit vor der Reformation über die jezt protestantischen Religionsgesellschaften ausgeübte Gewalt sich blos auf jene Irrlehren begründete, keine würklichen Rechte (als welche ja Jene selbst nicht hatten) von Jenen auf die Staatsobern der protestantischen Religionsgesellschaften verfallen. Und wenn nun diese Staatsobern sich ähnliche Anmaßungen, aus ähnlichen und keinen anderen und besseren Gründen, als die Irrlehren sind, auf welchen jene sogenannte Episkopal-Rechte beruhen, herausnehmen wollten; so hätten sie kein gültiges und wahres Recht dazu, sondern wären nichts als Geistesdespoten. Und wenn protestantische Religionsgesellschaften solche Anmaßungen über sich und ihre Gewissens- und Religionsfreiheit litten; so wären sie von dem ächten, durch Gut, Blut und Leben ihrer edlen Vorfahren so theuer erkauften Protestantismus schändlich abgefallen, nichts als bloße Katholiken, und ihre Staatsobern ihre Päpste!

Drittens. — Es giebt aber Einen Grund, aus welchem sich gültig herleiten läßt, daß das Recht in den Relionsgesellschaften etwas in Religionssachen festzusetzen, entweder Geistlichen überhaupt, oder der römisch-katholischen Geistlichkeit insbesondere zukommen könne; und eben so bei der römisch-katholischen Geistlichkelt der jezt protestantischen Religionsgesellschaften vor der Reformation da gewesen, und nach der Reformation

von

von Jener auf die protestantischen Staatsobern verfallen sey. Und dieser einzig ächte Grund ist der oben schon angeführte, nämlich: daß man voraussetzet, diese Religionsgesellschaften haben darin eingewilliget, daß auf solche Art (nämlich durch jene Personen) ihre Repräsentation bestellt seyn sollte.

Unter dieser Voraussetzung konnte vor der Reformation die römisch-katholische Geistlichkeit solches Recht in diesen Religionsgesellschaften gültiger Weise haben; und nach der Reformation — da diese Religionsgesellschaften Jene nicht mehr zu ihren Repräsentanten behalten wollten und einwilligten, daß an deren Stelle es die protestantischen Staatsobern würden — die protestantischen Staatsobern solches Recht in diesen Religionsgesellschaften gültiger Weise an sich nehmen und, so lange als diese Religionsgesellschaften ihnen die Repräsentantenschaft lassen wollen, führen.

Der Natur der Sache nach gilt es nun von allen und jeden Repräsentanten, daß sie in Ansehung derjenigen Gesellschaft, welche sie repräsentiren, nichts verfügen dürfen, als wovon sie hinreichende vernünftige Gründe zu haben glauben, es für den Willen dieser Gesellschaft zu halten; und dies gilt besonders von den Repräsentanten einer Religionsgesellschaft, weil in derselben ganz

vorzüg-

vorzüglich alle und jede Anordnungen blos nach ihrem freyen Willen und nach ihrer eigenen Ueberzeugung gemacht werden dürfen.

Demnach kommt es zu Beantwortung der vorliegenden Frage auch lediglich darauf an: ob die Staatsobern bei den jetzigen Protestanten — die hier blos als Repräsentanten der protestantischen Religionsgesellschaften anzusehen sind, weil sie sonst gar kein Recht zu Anordnungen in den protestantischen Religionsgesellschaften (als solchen) besitzen könnten — hinreichende vernünftige Gründe haben, anzunehmen, daß es dem freien Willen und der eigenen Ueberzeugung dieser von ihnen repräsentirten Religionsgesellschaften gemäß sey, den bisherigen oder einen andern rechtmäßigen Eid (und auf die bisherigen oder auf andere vernünftige Lehrvorschriften) von den Mitgliedern oder Lehrern dieser Religionsgesellschaften leisten zu lassen?

„Hören sie — solche Staatsobern — deswegen auf, Protestanten zu seyn?"

A) Wenn sie hierin, nicht als blosse Religionsgesellschafts-Repräsentanten, sondern willkührlich, ohne oder sogar gegen Wissen und Willen dieser Religionsgesellschaften, verfahren; so werden sie eben dadurch geistliche Despoten, und hören allerdings auf, Protestanten — nämlich Bekenner

kenner des Grundsatzes: daß ein Jeder verpflichtet und berechtigt ist, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung sich, besonders in Religionssachen zu richten — zu seyn.

Daß jener Grundsatz ein allgemein wahrer und allgemein gültiger Satz und der oberste und eigentliche Fundamentalgrundsatz des ächten Protestantismus sey, ist so unleugbar, daß es kaum nöthig ist, den Beweis davon hieher zu setzen.

Es sind hierin auch die angesehensten Schriftsteller einig *); nur daß sie, fast stets und manchmal

*) Man sehe unter andern des gelehrten Schnaubert Abhandlung: über die rechten Mittel, die Protestanten wider den Katholicismus zu sichern. Jena, 1788. S. 99-101. — Ueberdem zweier sehr würdigen und verdienstvollen Theologen Urtheile; nämlich eines Büsching in seiner — Untersuchung, wenn und durch wen der freien evangelisch-lutherischen Kirche die symbol. Bücher zuerst aufgelegt worden? Berlin, 1789. S. 10. S. 12. Z. 6. S. 13. Z. 6. (Es muß diese kleine Schrift vorzüglich allen Verehrern Luthers höchst wichtig seyn, wegen der darin abgedruckten Aktenstücke über die merkwürdigen Aeusserungen Luthers kurz vor seinem Tode, da er selbst bekennt, in seiner Abendmahlslehre gegen die Reformirten Unrecht gehabt zu haben; und daß Luther die Veranstaltung einer öffentlichen Aenderung in diesem Dogma, so wie

mal auf die sonderbarste Art sogar in einer und eben derselben Periode dies irrig verwechselnd, es darin versehen haben, bei der Anwendung dennoch einen unteren Grundsatz als den obersten Grundsatz des ächten Protestantismus aufzustellen. Ein Verfahren, welches sowohl wider die von ihnen selbst zugestandene und zum Theil vortreflich dargestellte Theorie, als auch wider das wahre Wohl der Menschheit, der ächten Religion, und der Religionsgesellschaften (deren Freiheit und Friede dann gänzlich unsicher wird), durchaus und höchst gefährlich streitet. Alle Richtigkeit dieser Lehren, und alle ächte gute Verfassung hierin, und selbst alle menschliche Glückseligkeit für die Einzelnen und für die Staaten, hängt einzig und allein davon ab, daß jener Grundsatz, nicht blos in der Theorie, sondern auch in der Praxis, als der oberste und einzig wesentliche Grundsatz jedes ächten Protestantismus behauptet werde.

Den Beweis davon, daß jener Satz allgemein wahr und allgemein gültig sey, wird Jeder, der nicht (durch den Schwur an die unfehlbare Kirche, oder sonst wodurch) der gesunden Menschenvernunft beraubt und nicht geistig blind ist,

wie in allen andern künftig für irrig erkannten Dogmen, als Pflicht der nachfolgenden Lehrer eingesehen und ausdrücklich erklärt habe); und eines Rosenmüller in seiner — Beantwortung der Frage: warum nennen wir uns Protestanten? Leipzig, 1790. S. 11. Z. 6-8. Z. 16-18. Z. 22. ꝛc.

ist, einsehen, so bald er nur Fähigkeit oder guten Willen hat, zu bedenken: worin das wahre Wesen der subjectiven (oder persönlichen) Religion bei jedem Menschen besteht, nämlich in der eigenen Einsicht von der moralischen Natur der Gottheit und von des Menschen Verhältnisse gegen diese moralische Gottheit, wie auch in des Menschen eigenem solcher Einsicht gemäßen freien Betragen. Denn da es für jeden Menschen, um ächte subjective Religion zu haben, nöthig ist, durch eigene Einsicht diese seine Kenntnisse und das denselben gemäße Betragen zu bestimmen, auch jeder Mensch von der moralischen Gottheit nur nach dieser seiner eigenen Einsicht hierüber kann beurtheilt und gerichtet werden; so ist jeder Mensch offenbar verpflichtet und folglich auch berechtigt, nach eigener freier Einsicht und Ueberzeugung in Religionssachen zu streben, und nur nach derselben sich in Religionssachen zu richten.

Hieher ist auch selbst derjenige Fall zu rechnen, wenn Jemand so unglücklich seyn sollte, nach eigener ehrlichen Ueberzeugung, die gänzliche Ungegründetheit der Lehren von der Existenz der Gottheit, oder der moralischen Gottheit, würklich anzunehmen. Auch selbst gegen einen solchen äusserst bedauernswürdigen steht andern Menschen, und — wenn nur solcher Atheist als ein ruhiger guter Bürger lebt — auch dem Staate durchaus kein Recht zu, als ihn mit möglichster Darlegung der bloßen Gründe, die seiner Meynung entgegen stehen, zu be-

bestreiten. Es ist hier ganz am rechten Orte zu erinnern, daß sehr viele Menschen, die sich rühmen, Religion und selbst die allein wahre Religion zu haben, nicht nur practische Atheisten sind (nämlich: so handeln, als glaubten sie nicht an die Existenz einer Gottheit); sondern auch — was noch ohne alle Vergleichung wichtiger und gefährlicher ist! — die Existenz einer moralischen Gottheit läugnen, indem sie sowohl dergestalt leben, als auch solche ausdrückliche Lehren bekennen und befolgen, bei welchen der Glaube von dem Nichtseyn einer moralischen Gottheit schlechterdings nothwendig vorausgesezt werden muß!!! —

Aus der Pflicht, die zufolge jenem oben als allgemein wahr und allgemein gültig erwiesenen Grundsatz einem jeden Menschen beizulegen ist, und aus dem Rechte, das daraus für jeden Menschen fließt, entsteht ein moralisches Vermögen eines jeden Menschen, welches wir am besten nennen: die einem jeden Menschen zukommende (gänzliche) Religionsfreiheit. Zu dieser gänzlichen Religionsfreiheit gehört denn dreierlei:

1) Die Glaubensfreiheit — die sich auf den Glauben bezieht, welchen ein jeder Mensch nach seiner eignen freien Ueberzeugung in Religionssachen haben will.

In der sonst ungemein wichtigen Schrift des Hrn. Prof. Trapp: über die Gewalt protestantischer Regenten in Glaubenssachen.

Braunschweig, 1788. — werden die Ausdrücke „Glaubenssachen, Glaubensfreiheit", welche aber für den dort abgehandelten Gegenstand viel zu enge sind, gebraucht, statt daß vielmehr (und gewiß nicht ohne sehr grossen Nutzen!) sollte für jene allgemeinere Sache auch das allgemeinere Zeichen, nämlich „Religionssachen, Religionsfreiheit", gesetzt seyn. Eben so ist äußerst wichtig, darauf wohl zu achten, daß man nicht den Ausdruck (und dann gar zu leicht auch die Sache!) „Gewissensfreiheit", blos in dieser engen Bedeutung, für „Glau„bensfreiheit", nehme; indem, wenn man von dem Rechte eines jeden Menschen in Ansehung der Gewissensfreiheit redet, man richtiger Weise „Gewissensfreiheit", ganz allgemein und für „Religionsfreiheit", oder vielmehr noch als deren Gattung, nehmen sollte.

Zur gänzlichen Religionsfreiheit kommt es nun nicht allein auf Glaubenssachen und Glaubensfreiheit an, sondern es gehört auch dazu:

2) Die passive Lehrfreiheit — die sich auf das Belehrtwerden über die Religion bezieht, welches ein jeder Mensch bei sich selbst (entweder bei sich allein, oder gemeinschaftlich mit Andern — Gemeinde) von Andere-

ren

ren geschehn lassen will. Denn weil er Pflicht und Recht hat, sich nach eigner freien Ueberzeugung die zur wahren Religion gehörigen Einsichten zu verschaffen; so hat er eben dadurch auch Pflicht und Recht zur Anwendung des, für solchen Zweck von ihm nothwendig gehaltenen und (sowohl an sich, als auch hypothetisch z. B. durch besondere Umstände) nicht unmoralischen, Mittels seiner Belehrung.

Ferner!

3) Die active Lehrfreiheit — die sich auf das eigene Lehren über die wahre Religion, nach seiner eigenen freien Ueberzeugung davon, bezieht, welches ein jeder Mensch an Andern thun will. Denn, da es selbst Hauptlehre der wahren Religion ist, daß ein jeder Mensch auf alle moralisch nützliche Weise sich bestreben soll, die wahre Religion, nach seiner eignen freien Ueberzeugung davon, bei Andern zu befördern; und da zu diesem Zwecke solches eigne Lehren ein nothwendiges und (sowohl an sich, als auch hypothetisch) nicht unmoralisches Mittel ist: so hat ein jeder Mensch auch zur Anwendung dieses Mittels, folglich zum eignen Lehren über die wahre Religion, nach seiner eignen freien Ueberzeugung davon, Pflicht und Recht.

Diese (sowohl passive, als auch active) Lehrfreiheit kann man nun sowohl mündlich als auch schriftlich, und hier sowohl hand- als auch druckschriftlich, nach eignem freien Ermessen gebrauchen.

Der Beweis aber, daß jener Satz der oberste und eigentliche Fundamental-Grundsatz des ächten Protestantismus sey, ist auf folgende Art zu führen.

Es ist hiebei äußerst nützlich, und daher unumgänglich nothwendig, in Ansehung der Begriffe „Protestanten und Protestantismus" die genaueste Unterscheidung und gründlichste Bestimmung vorzunehmen.

Zu unterscheiden ist hier:

1) Protestant (und Protestantismus) überhaupt, oder blosser genereller Protestant (und Protestantismus).

2) Christlicher Protestant (und Protestantismus) oder protestantischer Christ (und protestantisches Christenthum).

3) Damaliger (zur Zeit der Reformation, der Ansetzung der symbol. Bücher, und der Schließung des Religions- und westphälischen Friedens) oder (wie man es zum

Unter-

Unterschiede benennen kann) historischer Protestant (und Protestantismus).

In Betreff des Ersten: — der Begriff von Protestanten überhaupt, oder blossen generellen Protestanten läßt sich mit völliger Richtigkeit festsetzen. Zwar kann er nicht gebildet werden nach der Etymologie; allein nach der Analogie dessen, was (in Allgemeinem) man ursprünglich darunter verstand damals, als man die Reformatoren — Protestanten nannte. Nämlich dem gemäß ist ein Protestant überhaupt oder ein bloßer genereller Protestant — derjenige, der (besonders nun in Religionssachen) sich verpflichtet und berechtigt hält, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, nicht nach irgend eines Anderen aufgezwungener Meynung, sich zu richten. Für diesen Protestanten überhaupt, oder blossen generellen Protestanten ist nun der oberste Grundsatz, und also ist der allgemeinste und eigentliche Fundamentalgrundsatz des Protestantismus (welcher besteht in dem Gedanken- und daraus zu erfolgenden Handlungs-System des Protestanten, als solchen) überhaupt oder des blossen und generellen Protestantismus, folgender:

> sich verpflichtet und berechtigt halten, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung, sich (besonders in Religionssachen) zu richten.

Und

Und da dieser Grundsatz, wie wir oben gezeigt, allgemein wahr und allgemein gültig für jeden Menschen ist, so können wir mit vollem Recht ihn also ausdrücken und aufstellen:

> jeder Mensch ist verpflichtet und berechtigt, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung, sich (besonders in Religionssachen) zu richten.

Dieser Grundsatz ist darum der eigentliche Fundamentalgrundsatz des gesammten ächten Protestantismus, weil er den lezten Grund zu allen übrigen Sätzen des Systems jedes Protestanten (als solchen) enthält, und eben darum ist er auch der oberste Grundsatz desselben. Der allgemeinste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus und für alle ächten Protestanten ist er darum, weil er der Gattung derselben wesentlich zukommt, folglich auch wesentlich und nothwendig allen Arten und Einzelnen derselben.

In Betref des Zweiten: — Christlicher Protestant ist derjenige, der sich verpflichtet und berechtigt hält, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andren aufgezwungener Meynung, sich in Betreff der Annahme des Christenthums (sowohl überhaupt, als auch einzelner Lehren desselben) zu richten. Dieser christliche Protestant, oder protestantische Christ steht gerade entgegen dem ächt katholischen Chri-

Christen. Denn derselbe ist, dem eigentlich einzig wesentlichen und unterscheidenden Hauptgrundsatz des kathol. Lehrsystems (oder Katholicismus) zufolge, durchaus nicht berechtigt, seiner eigenen freien Ueberzeugung (weder allein noch zugleich mit) die Entscheidung über die Annahme von Lehren des Christenthums, oder dessen, was die unfehlbare kathol. Kirche dazu rechnet, zu gestatten; sondern er ist verpflichtet zum Gegentheil, er darf nicht prüfen (das nennt man denn: klügeln!) er sündigt, wenn er zweifelt, er hat nichts hiebei zu thun, als zu glauben — nicht, weil er es aus eigner freier Ueberzeugung, und folglich nach vorhergegangener Prüfung, für wahr hält, sondern, blos weil es ihm die unfehlbare kathol. Kirche befiehlt, muß er es blindlings glauben! Dies ist nun freilich unmoralisch und pflichtwidrig, ja fast sinnlos und fast psychologisch unmöglich; allein nichts destoweniger ganz unleugbar dem ächtkathol. Lehrsysteme gemäß (wenn auch in einzelnen Aeußerungen und Handlungen dagegen, inconsequenter Weise, verstossen würde); so wie es auch das völlig taugliche Mittel zu dem letzten Zwecke dieses ganzen Systems ist, nämlich die Menschen (um sie zur Sklaverei und für die geistlichen, auch gelegentlich für die weltlichen, Despoten tauglich zu machen) zu entvernunften — bei den Menschen den Gebrauch (und dadurch die Ausbildung und Kraft) der Vernunft, welche doch das höchste Geschenk der Gottheit an den Menschen ist, und wodurch allein der Mensch in ihrer praktischen Einsicht

ein moralisches Wesen wird, zu entrücken. Es kann nicht fehlen, je mehr in Jemandem diese Art von Glauben zunimmt (welches durch fleißige Uebung in Unvernunft – in Entwöhnung vom Gebrauche der Vernunft, nicht unmöglich ist, wie wir täglich sehen!) destomehr nimmt in ihm die göttliche Kraft der Vernunft ab, und verliert sich endlich fast ganz. Dennoch ist keine Wahl übrig für den orthodoxen ächtkatholischen Christen: entweder er muß so blindlings glauben, und aller Anwendung seiner eigenen freien Ueberzeugung hierin entsagen, auch dies ausdrücklich für seinen und seines Systems Grundsatz und selbst Hauptgrundsatz anerkennen; oder er hört eben durch die Ableugnung dieses Grundsatzes sogleich auf, ächtkatholischer Christ zu seyn, und wird alsdann eben dadurch zugleich im einzig wesentlichen Punkt ein Protestant.

Bei diesen christlichen Protestanten oder protestantischen Christen kann man unterscheiden:

Blos christliche Protestanten oder protestantische bloße Christen — diejenigen, welche sich verpflichtet und berechtigt halten, sich nur nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung, in Betreff der Annahme des Christenthums, welches sie blos nach der Bibel selbst beurtheilen wollen, zu richten. Doch so, daß sie (wenigstens in der Theorie, wenn auch zum Theil

in Praxi von ihnen dagegen gesündigt würde) die Bibel nur aus und wegen eigner freien Ueberzeugung für göttlich und gültig müssen angenommen haben; denn sonst wären sie katholische, und nicht protestantische, Christen.

Ferner:

Augsburgische-Konfessionistische Protestanten oder Protestantische Augsburgische Konfessionisten — diejenigen, welche sich verpflichtet und berechtigt halten, nur nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung sich zu richten im Betreff der Annahme des Christenthums, welches sie nach der Augsburgischen Confession, und zwar weil sie aus eigener freier Ueberzeugung dieselbe für die authentische Interpretation der Bibel halten, beurtheilen wollen.

Auch:

Lutherische (oder Kalvinische ꝛc.) Protestanten oder protestantische Lutheraner (oder Kalvinisten ꝛc.) — diejenigen, welche sich verpflichtet und berechtigt halten, nur nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung und nicht nach irgend eines Andern aufgedrungener Meynung sich zu richten im Betreff der Annahme des Christenthums, welches sie nach den Aussprüchen oder Schriften Luthers (oder Kalvins ꝛc.), und zwar, weil

sie aus eigener freier Ueberzeugung solche Ausprü- che oder Schriften Luthers (oder Kalvins ꝛc.) für die authentische Interpretation der Bibel halten, beurtheilen wollen.

Ueberdem sind noch von allen protestant. Christen wohl zu unterscheiden:

Blosse Christen, blosse Augsburg. Konfessionisten, blosse Lutheraner (oder Kalvinisten, Konkordien-Formalisten ꝛc.) — diejenigen, welche (wenigstens in der Theorie, wenn auch nicht allemal in Praxi) die Gültigkeit solcher fremden Aussprüche annehmen, und zwar nicht aus eigner freier Ueberzeugung. Diese sind dann gar keine Protestanten, noch protestantische Christen ꝛc.: sondern eben dadurch sogleich wesentlich und nothwendig ächte Katholiken und ächt-katholische Christen ꝛc.

Der Beweis nun davon, daß jener Grundsatz der oberste und eigentliche Fundamentalgrundsatz auch für den christlichen Protestanten, und christl. Protestantismus sey, erhellet sonnenklar aus der Natur der Sache. Denn, bei dem christl. Protestanten, als Christen, und bei dem christlichen Protestantismus, als Christlichen, mag der oberste Grundsatz seyn, welcher er will; so muß doch bei Jenem — als Protestanten, und bei diesem — als Protestantismus, schlechterdings nothwendig der ober-

oberste und Fundamental-Grundsatz derjenige seyn, welcher es bei den blossen und generellen Protestanten und Protestantismus ist, nämlich jener allgemeinste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus — „daß jeder Mensch Pflicht und Recht hat, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung, sich (besonders in Religionssachen) zu richten." Der Grundsatz des christl. Protestanten und christl. Protestantismus: „daß der christl. Protestant blos nach der Bibel „sich in Religionssachen zu richten habe", ist folglich offenbar für ihn, in so fern er protestantischer Christ (entgegengesetzt dem ächtkatholischen Christen) seyn will, ganz unleugbar — ich sage nicht: ein wahrer; ich sage blos: — nicht der oberste, sondern nur ein unterer. Denn dieser Grundsatz gilt nur darum für den christl. Protestanten, weil derselbe zufolge jenes obersten Grundsatzes des gesammten ächten Protestantismus verpflichtet und berechtigt ist, in Religionssachen nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung zu handeln; und weil nun, seiner eigenen freien Ueberzeugung nach, einzig und allein die Bibel einen gültigen Ausspruch in Religionssachen für ihn hat und haben kann. Eben sowohl ist dieser untere Grundsatz des christlichen Protestanten und christlichen Protestantismus nur gemäß jenem obersten und Fundamental-Grundsatze des gesammten ächten Protestantismus zu verstehn und durch jenen zu bestimmen (nämlich in Ansehung dessen,

sen, daß der christliche Protestant nur in so ferne sich nach der Bibel in Religionssachen zu richten hat, als er, nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, dieselbe überhaupt gültig, oder insbesondere etwas darin gelehrt findet); folglich ist auch bei dem christl. Protestanten und christl. Protestantismus jener Grundsatz voraus zu setzen und der erste und oberste.

In Betreff des Dritten: — damalige (zur Zeit der Reformation, der Ansetzung der symbolischen Bücher, und der Schließung des Religions- und Westphäl. Friedens) oder historische Protestanten sind (wie unten ausführlicher gezeigt werden wird) diejenigen, welche

1) zwar in Einer Hinsicht ächte, aber
2) in anderer Hinsicht nur unächte und blos Namens-Protestanten, waren.

1) Mit Wahrheit und Ehre heissen sie Protestanten und waren ächte Protestanten — indem sie jenen allgemeinsten Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus:

a. gegen die Katholiken behaupteten, und sich eben in diesem wesentlichen Punkte und auch eben auf diesen wesentlichen Grund sich stützend, von demselben trennten. — Denn von der Lehre der Katholiken hierin sagt Luther selbst, im Jahr 1518, folgendes: „Man hat vor langen Zeiten her „geglaubt, daß, was nur die Römische" (so

(so wie überhaupt die katholische) „Kirche „sage, verdamme und wolle, das müßten „gleich alle andre sagen, verdammen und „wollen: und dürfe keine andere Ursache „davon gegeben werden, als weil der „apostolische Stuhl und die römische" (so wie überhaupt die katholische) „Kirche so „wolle." Luthers Werke. Hall. Ausg. Th. XV. S. 710.

b) Denselben, wenigstens in Ansehung des Ursprungs, Anfangs und wesentlichen Grundes der Reformation in ihren Köpfen, würklich befolgten und bei sich anwendeten; indem sie Christenthum, Bibel, augsburgische Konfession, Luthers und anderer Aussprüche nur darum und nur in so fern annahmen, weil sie dieselben aus freier eigener (wenn auch zuweilen irriger) Ueberzeugung für wahr und gültig hielten.

c) Denselben auch nachhero, als den Haupt- und selbst als den obersten und eigentlichen Fundamental-Grundsatz ihres Systems, wenn auch nicht immer ausdrücklich, in der besten Form und nach dem gebührenden Range, aufstellten; so doch stets beibehielten, so bald es darüber zur Frage kam, als solchen anerkennen mußten, und auch würklich solches thaten.

2) Un-

2) Unächte-, nur Namens-, und völlig unwürdiger Weise sogenannte Protestanten waren sie — indem sie sehr oft würklich jenen Grundsatz zu befolgen unterliessen, und

a) nicht nur, theils ohne alle eigene Prüfung blindlings, bald Diesem, bald Jenem (z. B. den Aussprüchen Luthers, der Augsb. Konfession, späterhin der Konkordienformel), glaubten; und theils jenen Grundsatz als den obersten ausdrücklich aufzustellen, gar zu sehr vernachläßigten;

b) sondern auch gerade das Gegentheil von dem, wozu sie durch jenen Grundsatz ihres antikatholischen Systems gegen jeden Andern verpflichtet waren, dadurch thaten, daß sie ihre Meynung in Religionssachen Andren aufzwingen wollten.

Auch der Beweis davon, daß jener Grundsatz der oberste und eigentliche Fundamentalgrundsatz auch für den damaligen, oder historischen Protestanten und damaligen oder historischen Protestantismus sey, ist äusserst leicht zu führen. Es versteht sich von selbst, daß hiebei nur in so ferne von den damaligen Protestanten die Rede seyn kann, als sie sich nicht dieses erhabensten Prädikats unwürdig gemacht haben, und vom ächten Protestantismus schimpflich und schändlich abgefallen sind. In wie

wie ferne nun sie ächte, dieses Namens würdige, Protestanten waren, in so ferne war und ist auch bei ihrem Protestantismus der oberste und Fundamentalgrundsatz jener: „daß jeder Mensch Pflicht und „Recht hat, nur nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern „aufgezwungenen Meynung, sich (besonders in „Religionssachen) zu richten." Und dies nicht nur, nach dem Beweise a priori, weil auch bei ihrer Art von Protestantismus, unmöglich und nicht ohne das eigentliche Wesen ihres Protestantismus zu vernichten, ein anderer Grundsatz der oberste und Fundamentalgrundsatz seyn konnte, als der oberste und Fundamentalgrundsatz der Gattung selbst, nämlich des generellen oder bloßen Protestantismus; sondern auch, nach dem Beweise a posteriori, weil er unleugbar würklich in ihren Köpfen und Theorien, wann dieselben in gesundem Zustande sich befanden, der erste und der oberste und der Fundamentalgrundsatz ihres ganzen Protestantismus war. Denn besonders, sowohl Luther, als auch die übrigen ersten Reformatoren giengen nothwendiger Weise zuerst von jenem Grundsatz aus.

In Ansehung Luther's sind in der That noch die deutlichsten Spuren davon übrig, wie nahe er hierin der Wahrheit damals kam, als er noch mit der stärksten Kraft nach ihr allein strebte, und als noch nicht eine Menge neuer Vorurtheile und Partheilichkeit für seine einmaligen Meynungen

gen ihn misleitet hatten. Man erwäge folgendes:

In einem Briefe an Spalatin, vom 15 August 1518. — — „Irren mögte ich können: doch will ich nichts eigensinniges lehren, aber auch von Menschen Meynungen unbefangen seyn." Luthers Werke. Hall. Ausg. Th. XV. S. 529.

In seiner Protestation, die er dem Kardinal Kajetan feierlich übergab, bei seiner zweiten Audienz bei demselben, im Oktober, 1518. — — „Ich protestire, daß ich nichts habe sagen „wollen, das — — wider rechte Vernunft wäre; sondern alles, das ich gesagt „habe, achte ich noch heutiges Tages für recht „und wahrhaftig — —" Darum wollte er auch nicht widerrufen, sondern sagt an eben dieser Stelle: „Ich, der ich durch's Disputiren „die Wahrheit gesucht, habe durch solch „Forschen nicht wider die Wahrheit handeln, noch vielweniger ungehört und unüberwunden" (nämlich nicht wider seine eigene Ueberzeugung) „zu einem Widerruf gedrungen werden können." Am a. O. S. 688.

In seiner 1523 herausgegebenen Schrift: von der Gewalt der weltlichen Obrigkeit. — „Ueber die Seelen kann und will Gott niemand lassen regieren, denn sich selbst alleine. Darum,

„wo

„wo weltliche Gewalt sich vermisset, der Seele „Gesetze zu geben, da prüfet sie Gott in seinem „Regiment und verführet und verderbet nur die „Seelen. Das wollen wir so klar machen, daß „man's greifen solle, auf daß unsre Junkern, „die Fürsten und Bischöfe sehen, was sie für Nar„ren sind, wenn sie die Leute mit ihren Gesetzen „und Geboten zwingen wollen, sonst oder so" (so oder anders) „zu glauben. — — Wie fein „würde sich's reimen, wenn die zu Leipzig uns „zu Wittenberg, oder wir zu Wittenberg denen „zu Leipzig wollten Gebote" (in Religionssachen) „auflegen. — — Weil es denn einem jeglichen „auf seinem eigenen Gewissen liegt, wie er „glaubt oder nicht glaubt, und damit der weltli„chen Gewalt kein Abbruch geschieht, soll sie auch „zufrieden seyn, und ihres Dings warten, und „lassen glauben sonst oder so, wie man kann „und will, und niemand mit Gewalt dringen. — — „Lieber! willst du Ketzerei vertreiben, so mußt „du den Griff treffen, daß du sie vor allen Din„gen aus dem Herzen reissest, und gründlich „mit Willen anwendest" (mit Gründen auf den vernünftigen freien Willen würkest); „mit Gewalt „wirst du dies nicht enden, sondern nur stärken. „Was hilft dich's denn, so du Ketzerei im Her„zen stärkest, und nur auswendig auf der Zunge „schwächest, und zu Lügen dringest?" Am a. O. Th. X. S. 452, 454, 455, 462. Vergleiche Plank Geschichte des protestantischen Lehrbegriffs. Th. II. S. 50. ꝛc.

In seinem Briefe an die Fürsten zu Sachsen von dem aufrührerischen Geist; vom 21 August, 1524. — — „Was die Lehre anbetrift, die wird „sich mit der Zeit wohl finden. Jezt sey das „die Summe, gn. H. H., daß Ewr. F. G. soll „nicht wehren dem Amte des Worts. Man lasse sie" (die Gegner) „nur getrost und frisch predigen, „was sie können, und wider wen sie wollen. „Denn, es müssen Sekten seyn; 1 Kor. 11, „19. Ist ihr" (der Gegner) „Geist" (Lehre) „recht, so wird er sich vor uns nicht fürchten „und wohl bleiben. Ist unser recht, so wird er „sich vor ihnen auch nicht, noch vor jemand „fürchten. Man lasse die Geister auf einander „platzen und treffen. Werden etliche indeß ver„führet; wohlan, so gehets nach rechtem Kriegs„lauf: wo ein Streit und Schlacht ist, da müs„sen etliche fallen und verwundet werden; wer „aber redlich ficht, wird gekrönet werden. „Wo" — setzt er nun hinzu — „sie" (die Gegner) „aber wollen mehr thun, denn mit dem „Wort" (nämlich: mit blossen Gründen) „fechten, wollen auch brechen und schlagen mit „der Faust, da sollen Ewr. F. G. zugreifen, es „seyn wir oder sie, und straks das Land verboten, „und gesagt; Wir wollen gerne leiden und zuse„hen, daß ihr mit dem Worte" (mit blossen Grün„den) „fechtet, auf daß die rechte Lehre bewährt „werde; aber die Faust haltet stille! Oder hebt „euch zum Lande hinaus! Am a. O. Th. XVI, S. 20.

In

In der Sammlung seiner Tischreden kommen folgende hieher gehörige Stellen vor: (Man vergleiche den daraus gemachten Auszug von Bahrdt, mit dessen Anmerkungen. Halle, 1791.)

„Soll man denn Leute zum Abendmahlge„hen" (und in irgend einer Religionssache) „zwingen? — Nein, sprach D. Luther, denn „das ist papistisch. Man sage es ihnen: „wollen sie es thun, gut, wo nicht, so lasse „man sie fahren." Am a. O. Th. XXII. S. 899. und Bahrdt S. 62.

„Daß die eigene Ueberzeugung von Wahr„heit eines Satzes, das Einzige sey, wornach „man sich in Ansehung der Annahme eines Reli„gionssatzes zu richten habe." — Am a. O. S. 947. ꝛc. Vergl. Bahrdt. S. 64. ꝛc.

„Christi Reich hält uns vor unsern eigenen „Frommen und Nutz, mit freundlicher Heim„stellung zu uns selbst." S. 949. Bahrdt. S. 84.

„Wir müssen sie" (die Gegner) „auf „ihrem Gewissen lassen; und weil" (obgleich) „sie uns nicht folgen wollen, so können, „sollen, noch wollen wir sie nicht zwingen, „müssen sie immer fahren lassen" S. 1371.

„Es muß zuletzt dahin kommen, daß „man einem jeglichen lasse glau„ben, wie er es in seinem Gewissen „weiß zu verantworten vor Gott; darum „wäre diese Vereinigung" (nämlich einzig in der Lehre von der gänzlichen Religionsfreiheit) „am besten." S. 1372. Bahrdt. S. 66. rc.

„Das ist das rechte Lob eines feinen ge„schickten Kopfs, und ehrlichen Gemüths, die „Wahrheit suchen und Lust und Liebe ha„ben zu dem, was schlecht und gerecht ist. S. 1666. Bahrdt. S. 68.

Auch sind einige Aussprüche Luthers aus der Sammlung derselben, die Hr. D. Thieß (Hamburg, 1792.) mit sehr guter Auswahl (nur daß man darin ungerne die Bezeichnung der Stellen in den Originalschriften Luthers vermißt) veranstaltet hat, hier anzuführen. Nämlich:

„Wir sollen muthig und frei werden, und „den Geist der Freiheit (wie ihn Paulus nennt. „2 Cor. 3, 17.) nicht lassen abschrecken. — — „Also müssen wir freie Richter" (hier: in Religionssachen und Jeder für sich selbst) „bleiben, „daß wir Macht haben zu urtheilen und zu rich„ten, anzunehmen und zu verdammen. — Neh„men wir aber etwas an, sollen wir's also an„nehmen, daß es sich vergleiche" (und hier setzt Luther zuvörderst:) „mit unserm Gewis-

„sen

„sen — (und dann erst setzt er: und mit der Schrift) S. 19. ꝛc.

„St. Paulus hat uns gelehret: Versuchet" (prüfet) „alle Lehre, und welche gut ist, „die behaltet. Er hat nicht gesaget, daß man „eines jeglichen Lehre soll halten, sondern alle „versuchen, und die gute behalten." S. 20.

„Was eine Predigt ist des Lebens und des „Heils: dazu soll keiner mit Gewalt gezwungen „werden, dieweil Gott ein willig Herz haben „will, das da glaube. Weil aber solch Herz „durch Menschenkraft weder geben noch gezwungen mag werden, muß man die, so nicht glauben, allein Gottes Urtheil heimstellen. „Daraus magst du ermessen, wie toll und tobend „die Fürsten — sind, die — mit Gewalt zum „Glauben wollen zwingen." S. 26.

Diesen hieher gesetzten Stellen zufolge, ist es also ganz unleugbar, daß es solche ausdrückliche schriftliche Beweise davon giebt, daß Luther als den ersten, obersten, einzig wesentlichen, und eigentlichen Fundamental-Grundsatz auch seines ächten Protestantismus den Satz von der gänzlichen Religionsfreiheit erkannte und aufstellte.

Aber auch selbst wenn davon, so wenig in Ansehung Luthers, als in Ansehung der übrigen ersten Reformatoren oder Protestanten, gar keine

ausdrücklichen Aeusserungen und schriftlichen Zeugnisse mehr übrig wären, so versteht sich dies schlechterdings von selbst. Sie konnten in ihrer eigenen und in anderer Religionsangelegenheit nicht wider die Gültigkeit der fremden Aussprüche der katholischen Geistlichkeit protestiren, wenn sie nicht als den obersten Grundsatz annahmen — „daß sie „hierin nur nach ihrer eigenen freien, und durch„aus nach Niemandes aufgezwungener Ueberzeu„gung zu verfahren hätten." Sie konnten nicht auf die Gültigkeit der Bibelaussprüche in Religionssachen dringen, wenn sie nicht nach eigener freien Ueberzeugung die Bibel für göttlich gehalten hätten; und sie konnten nicht zu dem Grundsatze der Bibelgültigkeit kommen, als nachdem sie schon vorher die Würklichkeit und rechtliche Nothwendigkeit jenes Grundsatzes (daß Jeder in Religionssachen blos nach seiner eigenen freien, und nach keines Andern aufgezwungener Ueberzeugung, zu verfahren verpflichtet und berechtigt sey) erkannt, und jenen Grundsatz als den obersten und Fundamental-Grundsatz ihres ganzen antikatholischen Systems aufgestellt hätten. Freilich, eines theils übersahen sie hernach in ihrer Anordnung der Hauptgrundsätze des Protestantismus dies (und zwar aus vielerlei Ursachen) nicht selten; anderntheils handelten sie in der folgenden Zeit (und vielleicht nicht lange nach dem ersten Anfange der Reformation!) sogar gerade dawider, indem sie ihre Ueberzeugung Andern aufzwingen wollten; ob zwar sie dies thaten in der (aus Unkunde, Vorur-

theil

theil oder Eigenliebe entsprungenen) Voraussetzung, daß ihre Ueberzeugung die völlig — und einzig! wahre sey. Allein, daß sie hierin fehlten, thut zur Sache selbst nichts!

Um soviel mehr ist es hier nun aber für ächte Protestanten — nicht für blinde Anhänger und Nachbeter Luthers oder irgend eines Menschen — nothwendig hinzu zu setzen: auch selbst wenn jene Reformatoren gar nicht den obersten Grundsatz des Protestantismus gekannt, oder gebraucht (wie doch ganz offenbar, ja nothwendig geschehen ist!) und selbst wenn sie ihn, entweder überhaupt, oder als den obersten, verleugnet oder geleugnet hätten; so ist's doch der Wahrheit, und bei der Wahrheit Kennern, der Rechtschaffenheit gemäß, ihn für den obersten Grundsatz jedes ächten Protestantismus zu erklären und als solchen mit Geist und Leib zu bekennen!

B) Würden sie — jene Staatsobern — aber mit Wissen und Willen der Religionsgesellschaft und nicht als Staatsobern, sondern als Repräsentanten dieser Religionsgesellschaft, solches (nämlich, den Eid auf die jetzigen symbolischen Bücher abzuschaffen) thun; so ist es eben recht protestantischen Grundsätzen gemäß, frei und immer thätig fortschreitend eigene Vernunft,

Einsicht und Willen in Religionssachen, auch auf diese Art zu gebrauchen.

„Handeln sie" — die Staatsobern bei den jetzigen Protestanten, besonders in Deutschland — „alsdann wider den Westphälischen- oder Religionsfrieden; oder sind „darin nur politische Verträge gemacht, „welche nur weltliche Besitzungen betreffen, und mit der Kirchenzucht und „Kirchenordnung in ihren Ländern gar „nicht im Verhältnisse stehen?"

Diese wichtige Frage haben in den lezten Jahrzehenden mehrere Gelehrte, und besonders Staatsrechtslehrer zum Theil freilich mit gänzlich unrichtigen und verwirrten Begriffen, Grundsätzen und Folgerungen) zu beantworten gesucht. Folgendes ist hierüber, meiner Ueberzeugung nach, der innersten Natur dieser Sache gemäß, unumstößlich wahr:

Daß die Staatsobern bei den Protestanten (oder, um genauer zu reden, die Protestanten überhaupt und im allgemeinen; welches denn insbesondere auf die Staatsobern bei den Protestanten angewendet werden kann und muß, wie ich unten S. 35. zeigen will), selbst aus dem Westphälischen und aus dem bei ersterem zum Grunde gelegten Religionsfrieden, das Recht besitzen, in Religionssachen (und hier insbesondere in Betreff der

Auf-

Aufhebung des Religions-Eides) beliebige Aenderungen zu machen — dafür hat man folgenden Ausspruch des Religionsfriedens zum Beweise beigebracht: (aus desselben § §. 2. 17. 18.) —

„Es sollen die kaiserliche Majestät Wir, „auch Churfürsten, Fürsten und Stände des heiligen Reichs, keinen Stand des Reichs, von „wegen der Augsburgischen Konfession, und der„selbigen Lehr, Religion und Glaubenshalber mit „der That, gewaltiger Weise überziehen, beschä„digen, vergewaltigen, oder in andere Wege, „wider seine Conscienz, Gewissen und Willen „von dieser Augsb. Konfessions Religion, Glauben, „Kirchengebräuchen, Ordnungen, und Ceremo„nien, so sie aufgerichtet, oder nachmahls „aufrichten möchten, in ihren Fürstenthümern, „Landen, und Herrschaften, dringen oder durch „Mandat, oder in einiger andern Gestalt be„schweren oder verachten."

Allein, der edle, freimüthige, gelehrte und philosophische Teller (im Anhange zur zweiten Ausgabe seines — Valentinian der Erste. Berlin, 1791. S. 119.) will doch nicht behaupten, „daß durch diese wiederholte Erklärung im Reli„ligions-Frieden den Protestanten freigelassen sey, „Erweiterungen oder Veränderungen in ihrem Lehr„begriffe zu machen." „Denn (sagt er) so wahr „es ist, daß nach Sprachgesetzen die letzten Wor„te (so sie aufgerichtet, oder nachmals aufrich-

„ten möchten) auf alle vorhergehenden Subjecte „müssen gezogen werden, auf Religion wie auf „Ceremonien; daß die Chursächsischen Theologen „1628. gegen die Jesuiten sich selbst darauf be„rufen; und daß endlich darüber am wenigsten „der Römisch-Katholische Theil entscheiden könn„te, wenn es je streitig gemacht werden sollte, da „dieser Vorbehalt auf Andringen des andern „Theils hinzugesetzt worden: so scheint doch dar„aus noch nicht gerade zu folgen, was ein Evan„gelischer *) Fürst einzelnen Gemeinden desfalls „erlauben könne, wenn nicht die Mehrheit der „übrigen Gemeinden, wenigstens in einem Lande, „damit übereinstimmt."

Ueber dieses Urtheil Teller's bemerke ich folgendes:

1) an sich — darf ein Staatsoberer (bei den Protestanten) auch einer einzelnen Gemeinde (im Bezirke dieses Staates) eine Aenderung in ihrem Lehrbegriffe, wenn dadurch dieser Staat nicht würklich und geradezu beunruhiget wird, gar nicht verwehren. Nicht als Staatsoberer — denn als solcher hat er hierin durchaus nichts zu thun. Nicht als Gemeinde-Repräsentant

*) Richtiger, nach unten zu führendem Beweise: Protestantischer, oder Protestantisch-Evangelischer; denn sonst müßte er Katholisch-Evangelischer seyn!

sentant — weder als Repräsentant dieser Gemeinde, denn dieselbe will es ja also und denn muß er es befolgen, oder seine Repräsentantenschaft niederlegen; noch als Repräsentant anderer Gemeinden im Bezirke dieses Staates, denn dieselben haben in einer fremden Gemeinde nichts zu befehlen, folglich auch nicht ihr Repräsentant.

2) Nach der Absicht jener Friedens-Schliesser — scheint es allerdings, daß nur den zwei damaligen protestantischen Partheien, falls dieselben selbst und ganz solche Aenderungen vornehmen, das Recht zu solchen Aenderungen zugestanden worden. Denn jene Menschen (auch selbst die damahligen Protestanten, aus falschen — annoch von den katholischen Zeiten her bei ihnen hängen gebliebenen Vorstellungen z. B. von Möglichkeit oder Nothwendigkeit der gänzlichen Lehreinförmigkeit) wollten wohl gar keine Trennung einzelner Menschen oder Gemeinden gestatten! Ueberdem legte man aus gleichfalls irrigen Grundsätzen damahls, bald den Staatsobern, bald den Theologen das Recht bei, ohne ihre Einstimmung keine solche Aenderungen zu dulden!

3) Es kommt hier nun hauptsächlich an auf den eigentlichen Geist - und die Fundamental-Grundsätze, wornach alle diese Religionsfriedens-Schlüsse der damaligen Protestanten mit den Katholiken gemacht wurden, und werden

soll-

sollten. Es verbinden uns jetzige (so wie alle künftigen) Protestanten denn nun offenbar nur diese Fundamental-Grundsätze; ohne die unrichtigen Folgerungen, welche von jenen Menschen, nach ihrer durch Vorurtheile irre geführten Denkart, wahrscheinlich daraus würden hergeleitet seyn. Es sey denn, daß wir vernünftige und dem ächten Rechte gemässe Gründe haben, uns auch nicht einmal durch jene Fundamental-Grundsätze verbunden zu halten; wenn nämlich dieselben unsern unveräusserlichen Rechten entgegenstehen. Hierüber will ich sogleich mehr sagen zu der folgenden:

Behauptung Tellers im angeführten Buche (S. 120.):

„Daß die Evangelischen" (richtiger, wie unten gezeigt werden soll: Protestantischen, oder Evangelischen Protestanten, oder Protestantisch-Evangelischen, entgegengesetzt den Katholisch-Evangelischen) „bei beiden Friedens-„schlüssen mehr den Geist als den Buchsta-„ben und ganzen wörtlichen Inhalt der „Augsb. Konfession vor Augen gehabt haben, „und diese Behauptung beruht auf der Geschich-„te; daß sie" (die Evangelischen, oder richtiger Protestanten) „also jede Gemeinde bei ih-„ren Gottesdiensten schützen können, welche in „den Grundsätzen, von denen" — oder vielmehr, wie sogleich erwiesen werden soll: in dem einzigen

zigen wesentlichen, obersten und eigentlichen Fundamental-Grundsatze, von dem — „sie ausgeht, der Konfession gleich denkt, mithin ihr zwar eigentlich nicht völlig zugethan, „aber doch verwandt ist; in so ferne dieses „Wort eine Verbindung ohne Bestimmung der „Grade derselben, jenes aber, als das lateinische addictus, eine genaue Anhänglichkeit „anzeigt."

Demnach ist zu untersuchen: was denn für ein Urtheil zu fällen sey, wenn man das Recht der Protestanten (eigentlich: protestantischen Religionsgesellschaften) in Teutschland, in Religionssachen, vorzüglich im Lehrbegriffe, fortwährend beliebige Aenderungen, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, zu machen, nach jenen zwey Friedensschlüssen — und auch selbst nach der Voraussetzung: daß man bei jenen Friedensschlüssen mehr den Geist, als den Buchstaben und ganzen wörtlichen Inhalt der Augsb. Konfession vor Augen gehabt — bestimmen wollte?

Diese Voraussetzung ist, dünkt mich, dort (S. 120. 2c.) aus der Geschichte ganz richtig erwiesen.

Aber nun fragt sich's: was ward, in Betreff jenes Rechtes, nach obiger Voraussetzung bei den genannten zwei Friedensschlüssen:

A) von

A) von den damaligen Protestanten behauptet, und

B) von den Katholiken zugegeben? — Dann

C) In wieferne kommt denn nun, den beiden vorstehenden Punkten gemäß, den jetzigen (so wie den künftigen) Protestanten in Teutschland das Recht zu, in Religionssachen, vorzüglich im Lehrbegriffe, fortwährend beliebige Aenderungen, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, zu machen?

A) — Der einzige allen, bei der Augsb. Konfession und bei den darauf beruhenden zwei Religionsfriedensschlüssen paciscirenden damaligen (oder, wie wir sie oben genannt haben — historischen) Protestanten gemeinschaftliche, und von ihnen gemeinschaftlich gegen die Katholiken behauptete Grundsatz war:

> Daß sie, frei, nach ihrer eignen Ueberzeugung und unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Vortheile und Rechte, anders als die Katholiken, glauben und lehren durften.

Aber ganz unleugbar ist es nach der Geschichte, daß in Ansehung alles übrigen — sowohl in Betreff der Grenzen und des Gegenstandes (der einzelnen Lehren) solcher Freiheit, als auch in Betreff der eigentlichen Gründe derselben — entweder

der sie selbst, wenig oder auch gar nicht überein-stimmten; oder wir doch von ihrer wahren Meynung hierüber nicht genug, und oft gar nichts wissen.

Nur noch Ein Punkt, nämlich der den allgemeinsten Grund von der (oben angeführten) einzig ihnen völlig gemeinschaftlichen Behauptung betraf, folglich der einzige Ur- und Fundamental-Grundsatz ihres ganzen Protestantismus, war es, welcher, ganz unumgänlich nothwendig der innersten Natur der Sache nach, bei allen damaligen Protestanten gemeinschaftlich seyn muste; wenn wir auch nicht mehr ausdrückliche allgemeine Aeusserungen darüber kennen, und auch selbst, wenn jene Menschen dieses Grundsatzes, zumal ausdrücklich in seiner Ordnung als des ersten und obersten, nicht deutlich sich bewußt geworden seyn sollten. Dieser allgemeinste Grund von der einzig ihnen völlig gemeinschaftlichen Behauptung war ganz unstreitig der: daß Jeder in Religionssachen blos

> nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, und nicht nach irgend Jemandes aufgezwungener Meynung, sich zu richten Pflicht und Recht habe.

Denn eben diesem, und zwar nothwendig vorher erkannten Grundsatze zufolge, bestanden sie einmüthig und gemeinschaftlich gegen die Katholiken

auf

auf der Behauptung: daß sie anders als dieselben, und zwar weil ihre eigene Ueberzeugung es so verlange, frei glauben und lehren dürften. Ferner: eben diesem Grundsatze zufolge behaupteten sie einestheils: daß jeder überhaupt nach der Bibel sich in Religionssachen zu richten Pflicht und Recht hätte; und zwar weil sie dieselbe nach ihrer eigenen Ueberzeugung, welcher allein und frei zu folgen sie auch hiezu nothwendig vorher als Pflicht und Recht erkannt haben mußten, für göttlich hielten. In diesem Punkte hatten sie nun einerlei Lehre mit den katholischen Christen; welche aber, obgleich mit den protestantischen Christen in diesem Glaubenssatze selbst, dennoch es nicht in den Gründen dazu sind; denn sie nehmen nach ihrem eigentlichen System ihn nicht an wegen ihrer eigenen freien Ueberzeugung, sondern blindlings glaubend, weil es ihre unfehlbare Kirche — das ist: ihre Geistlichkeit — befiehlt. Anderntheils: daß jeder verpflichtet und berechtigt sei, sich in Religionssachen zu richten nach der Bibel — zufolge derjenigen Erklärung derselben, die ein jeder sich selbst nach seiner eigenen freien Ueberzeugung hierin zu machen, Pflicht und Recht hätte; und auch dies konnten sie nur aus jenem, deshalb nothwendig vorher erkannten Grundsatze gültig behaupten. Jener Grundsatz also: daß jeder in Religionssachen blos seiner eigenen freien Ueberzeugung zu folgen Pflicht und Recht habe, macht (so wie überhaupt das Wesentliche des allgemeinen Protestantismus, so auch) das Wesentliche selbst jenes (historischen)

Pro-

Protestantismus der damaligen Annehmer der Augsburgischen Konfession, und der darauf gebaueten zwei Religionsfriedensschlüsse, aus. Denn nicht allein an sich selbst und der Natur der Sache nach, sondern auch nothwendig nach eines jeden von ihnen Bekenntnisse (sobald sie über die höhern Gründe ihrer Behauptungen ein Bekenntniß abgelegt hätten), konnte jener Grundsatz (sowohl überhaupt, als auch ausdrüklich als höchster und Fundamental-Grundsatz), nicht abgeleugnet, sondern mußte nothwendig zugestanden, und dem ganzen damaligen (historischen) Protestantismus zum Grunde gelegt werden, so wie er auch von dem gesammten ächten Protestantismus der einzige wahre Grund ist. Freilich ist es hiebei ganz unleugbar, daß sie in der Anordnung ihrer Grundsätze sehr oft den Fehler begiengen, den aus jenem höchsten Grundsatze hergeleiteten Grundsatz — „daß sie nach der „Bibel, und zwar nach ihrer eignen freien Erklä„rung derselben, in Religionssachen sich zu rich„ten, Pflicht und Recht hätten;" voran — und auch selbst allein — aufzustellen; und also über diesen (weil sie ihn für den wichtigsten hielten), jenen (welcher doch, der wahren Anordnung der Sätze nach der oberste und eigentliche einzige Fundamental-Grundsatz auch ihres Protestantismus nothwendig hätte seyn müssen), vergassen oder hintansetzten. Ein großer Fehler war dies allerdings, obgleich aus mehreren Ursachen an ihnen nicht zu verwundern! Eben so wenig läßt sich mit Wahrheit verneinen, daß sie allerdings sogar jenen Grund-

satz verletzten, und, sogar nicht selten! dawider handelten (obgleich sie, ohne das Wesen ihres Protestantismus zu vernichten, denselben, wenn es darüber zur Frage kam, nicht ableugnen durften). Nämlich in allen den vielen Fällen, wo einer oder mehrere von ihren Lehrern oder Laien, oder Religions-Gesellschaften, oder Religions-Gesellschafts-Repräsentanten ihre Ueberzeugung andern aufzwingen, und andere daran hindern wollten in Religions-Sachen, und selbst in öffentlichen Religions-Uebungen, eigener freier Ueberzeugung allein zu folgen.

So wahr es nun ist, daß jener höchste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus einen Theil — und zwar im eigentlichsten Sinne, sowohl im Betreff seiner leiblichen Unsichtbarkeit (welches ja doch bei geistigen Dingen die Wirklichkeit und Anwesenheit nicht aufhebt), als auch in Betreff seines Adels und seiner vorzüglichsten Wesenheit, den geistigen, ja den geistigsten Theil! — des Geistes der Augspurgischen Konfession, und also auch der zwei darauf beruhenden Religionsfriedensschlüsse, ausmacht: so unleugbar ist es doch auch, daß die damaligen (und in so ferne nur unwürdiger Weise so genannten!) Protestanten bei jenen Verträgen die Absicht hatten, alle diejenigen, welche entweder die Bibel überhaupt nicht (wenn auch nach ehrlicher eigner Ueberzeugung dieselbe verwerfend), oder doch die Bibel nicht auf die in der Augsburgischen Konfession von jenen (historischen) Protestanten bestimmte Art erklärt, annahmen — nicht zu dulden

und von dem Antheil an jenen Verträgen sowohl damalen, als auch auf ewig auszuschliessen. Diese ganz und gar unprotestantischen — auch jetzt schon von allen sogenannten Protestanten gebührend gemißbilligte?? — Absicht hegten im Grunde die beiden damaligen protestantischen Hauptpartheien (einzelne Weisen ausgenommen), nicht nur gegen die Katholiken; nicht nur gegen die von den Katholiken, und zugleich auch von ihnen beiden abweichenden kleineren und schwächeren protestantischen Parteien; sondern auch selbst jede von diesen beiden historisch-protestantischen Hauptparteien gegen einander. Und es geschah blos aus allerseitiger gänzlicher physischer Ohnmacht, daß sie beide unter sich und mit der dritten (der drei damaligen, zu Behauptung ihrer Religionsfreiheit durch Macht genug starken Parteien), der Katholischen, zur äussern Ruhe und zur ausdrüklichen Erklärung (mit Mund und Feder, obgleich nicht mit Kopf und Herz) dessen kamen: daß jede von diesen drei Partheien Freiheit zu glauben, und zu dem gemässen öffentlichen Religionsübungen, nach eigener Ueberzeugung, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, in Deutschland haben sollte. Diese Freiheit, welche doch sowohl nach der Wahrheit an sich, als auch selbst nach dem ächten Fundamental-Grundsatze des eignen Systems auch dieser damaligen Protestanten, allen (durch ihre Religionssätze den Staat nicht wirklich und geradezu beruhigenden) Menschen und Religionsgesellschaften von Pflicht und Rechtswegen gebührte!

Die damaligen Protestanten setzten also allerdings als Grundsatz fest, daß derjenige, welcher an ihrem (dann unwürdig so genannten!) Protestantismus und Verträgen Antheil haben wollte, müßte die Hauptlehren der Augsburgischen Konfession annehmen. Allein hiemit nahmen sie selbst zugleich an:

1) etwas überhaupt Unmoralisches,
2) etwas damalen nicht Existirendes, und
3) etwas für die Zukunft Unmögliches.

1) Dies Unmoralische war ihre Anmaßung: daß sie allen denen, welche zufolge eigener Ueberzeugung weder katholisch, noch auch Augsburgisch konfessionistisch seyn konnten, nicht solche Ueberzeugung frei unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte lassen; sondern denselben ihre Augsburgisch konfessionistische (oder die katholische) Meinung aufdringen, oder die Staats- und bürgerlichen Rechte derselben rauben wollten. Es widerstritt dies jenem allgemeinsten Grundsatze des Protestantismus, nach welchem (wie oben gezeigt) jeder Mensch, in Ansehung seiner selbst und anderer, sich in Religionssachen blos nach eigener freier Ueberzeugung zu richten verpflichtet und berechtigt ist.

2) Es war selbst bei den beiden Hauptparteien dieser damaligen sogenannten Protestanten diejenige Uebereinstimmung in den Hauptlehren der Augsburgischen Konfession, welche

von

von ihnen angenommen, oder angenommen zu werden vorgegeben ward, ganz und gar nicht wirklich da. Dies wußten auch die Scharfsichtigern beider Parteien sehr wohl, nur verstellten sie sich wegen der physischen Unmöglichkeit ihrem (ganz unprotestantischen!) Religions-Despotismus, durch Fortsetzung ihrer gegenseitigen höchstintoleranten Verfolgungen ferner zu genügen. Darum setzten diese verschiedene Theile der akatholischen sogenannten (historisch-) protestantischen Partei, — die im Grunde (in ihren Handlungen wenn auch nicht in ihren ursprünglichen, hernach aber sehr übertretenen Grundsätzen) wenig oder nichts toleranter war, als die katholische — ihre Privat-Religions-Streitigkeiten und Privat-Religions-Verfolgungen auf eine Zeitlang bei Seite, oder heuchelten Einigkeit in der Lehre und Abneigung von Religions-Verfolgungen, um gegen den mächtigern Religions-Verfolger gemeinschaftlich sich vor der drohenden Vernichtung zu schützen; wobei sie aber die (wenn gleich wider ihren, als Protestanten, eigenen Fundamental-Grundsatz streitende) Absicht nicht vergassen, nämlich sobald, als möglich, sich selbst wieder zu Religions-Verfolgung und zu Vertilgung aller andern, vermeintlich ketzerischen, Religions-Partheien anzuschicken.

3) — Indem sie festsetzten, daß nur diesen drei Partheien, und zwar nur als Partheien (denn ein-

einzelnen Personen oder Gemeinden wollten sie nicht nur keine Aenderung, sondern gar nicht einmal Existenz in ihren! Ländern, verstatten), Aenderungen nach eigener Ueberzeugung, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, künftig frei stehen sollten; so setzten sie etwas an sich Unmögliches voraus. Denn dann, wenn es bei Einer oder beiden von diesen damaligen protestantischen Partheien in Religionssachen nach freier Ueberzeugung (und nicht nach den Befehlen und Normen neuer geistlicher Despoten) in Zukunft gehen sollte; so war es schlechterdings unmöglich, daß auch nur jede von diesen zwei Partheien ungetrennt und völlig einstimmig, weder in allen damaligen Lehren (worin sie in der That schon damalen nichts weniger als einstimmig waren), noch auch in Ansehung künftiger Aenderungen bleiben konnten. Diese Unmöglichkeit sowohl, als auch die größte Schädlichkeit jener Voraussetzung hat der Erfolg aufs unwiderleglichste gezeigt, so wie es aus der Natur der Sache für jeden ächten Kenner der Menschen und der Religion schon vorherzusehen war. So etwas konnte nur festgesetzt und gehalten werden in Ansehung der dritten (katholischen) Parthei, die den Gebrauch ihrer Menschenvernunft in Religionssachen verschworen und sich selbst zu ewiger Kindheit und Sklaverei in die Fesseln ihrer geistlichen (und dann welt-

weltlichen) Vormünder und Despoten gelie=
fert hat.

Auf solche Art sanken die damaligen Protestan=
ten von ihrer ersten hohen Würde schimpflich her=
ab; und zwar gerade in eben dem Maasse, in
welchem sie jenen ersten ursprünglichen obersten und
Fundamental=Grundsatz des gesammten ächten Pro=
testantismus aus dem Gesichte verloren, und ihn
ausdrüklich als den obersten und einzig noth=
wendig gemeinschaftlichen aufzustellen, und ge=
wissenhaft mit gänzlicher Verleugnung ihrer Eitel=
keit und Selbstsucht zu befolgen vernachlässigten,
oder unglüklicher Weise verkannten! Dies ist der
eigentliche und einzige Punkt, durch dessen bessere,
vernünftige und pflichtmäßige Beachtung alle die
unseeligen und greulichen Streitigkeiten der ver=
schiedenen so genannten (oder historisch=) prote=
stantischen Partheien unter sich selbst, wodurch fer=
ner der unersetzliche Schade ihrer gesammten Par=
thei (besonders in ihrem Kampfe gegen die katholi=
sche), wodurch der ganze dreissigjährige Krieg, und
wodurch das weite Zurückbleiben der gesammten
Parthei auch bis in den neuesten Zeiten an wahrer
Religion, Tugend und Glückseligkeit, gänzlich hät=
ten vermieden, und wodurch im Gegentheil ein
hoher Grad der Vollkommenheit in aller Rücksicht
für sie und für die gesammte Menschheit schon um
Jahrhunderte früher hätte erreicht werden können!
Unverantwortlich haben sie dies vernachlässigt, —
aber die Strafe ist ihnen schrecklich auf dem Fuße

gefolgt, und wird ihnen, wenn sie noch nicht weiser handeln, ferner folgen!!

B) — Die Katholiken gaben von den bei jenen Verträgen gemachten Behauptungen der damaligen Protestanten — aus gutem Willen und eingestandener Ueberzeugung, gar nichts zu. Blos weil sie durch ihre Ohnmacht und die Gewalt der damaligen Protestanten genöthigt waren, willigten sie äusserlich und scheinbarlich ein:

Daß die Protestanten, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, anders, als sie, jetzt uud künftig, sollten glauben und lehren dürfen.

Aeusserst wichtig ist es aber, hiebei zu bemerken, daß die Katholiken nicht vergessen, noch aufgeben konnten — und so lange sie das ächte katholische System behalten, nimmermehr können: — daß die Protestanten, auch wegen des damaligen Grades ihrer Entfernung von dem katholischen Lehrbegriffe verdammlich waren und blieben; aber um desto mehr unduldbar und verdammlich werden müßten, je weiter sie durch künftige Aenderungen sich von jenem Lehrbegriffe entfernen würden. Ferner — daß folglich die Katholiken, so lange sie ihr altes und ja unfehlbares System behalten, auch unaufhörlich fort also glauben und handeln werden: daß es für Pflicht und Recht sei, die in jenen Verträgen ihnen nur abgezwungene Ein-

willigung

willigung zu der, für ketzerisch und verdammlich stets gehaltenen, damaligen oder nachherigen Entfernung der Protestanten vom katholischen Lehrbegriffe, sobald als sie nur genug Macht haben, zurückzunehmen, jene erzwungenen Verträge für null und nichtig zu erklären, und die Protestanten, wenn dieselben nicht mit Abschwörung aller Aenderungen in den Schoos der zärtlich lockenden Mutterkirche zurükkehren, nicht in ihren Landen zu dulden, sondern (Gott und den Heiligen zu Ehren; und der heiligen katholischen Kirche, wie auch den geistlichen und weltlichen Despoten zu Frommen!) dieselben als verfluchte Ketzer von der Erde zu vertilgen! Dies ist der ächtkatholischen Lehre gemäß.

C) In wieferne kömmt denn nun — zufolge des, aus jenen beiden Religionsfriedens-Schlüssen, die auf dem Geiste der Augsburgischen Konfession beruhen, entstandenen Vertrages der damaligen Protestanten mit der katholischen Parthei, nach dem Geiste jener Augsburgischen Konfession, und nach den Absichten jener Pacificirenden — auch noch den jetzigen (so wie den künftigen) Protestanten in Teutschland, das Recht zu, in Religionssachen, vorzüglich im Lehrbegriffe, nur nach ihrer eigenen freien Ueberzeugung, fortwährend Aenderungen, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte, zu machen? — Zur Antwort hierauf ist folgendes zu bemerken:

1) Alle Rücksicht auf die vormalige oder jetzige katholische Parthei fällt, wenn nach Recht hierüber gefragt wird, gänzlich weg. Denn diese Parthei hat niemals hierin den vormaligen oder jetzigen Protestanten ein Recht zugestanden und wird und kann es, so lange sie ächtkatholisch bleibt, nimmermehr thun. Sie hat damalen blos aus Noth und Zwang eine Einwilligung vorgegeben, und die damaligen Protestanten hatten jene Erlangung und äussere Anerkennung ihrer Religionsfreiheit blos ihrer Macht zu danken; so wie auf diese Macht auch einzig und allein die fernere Erhaltung dieser Freiheit gegen die niemals dieselbe als Recht zugestehenden Katholiken ankommt. Daher kann auch hier von nichts als von Macht, aber gar nicht von Recht die Rede seyn; und es bewürken in rechtlicher Hinsicht, die jetzt nicht mehr fortgesetzten oder noch fortgesetzten Aenderungen des überhaupt doch von dem Katholischen entfernten protestantischen Lehrbegriffs hiebei nicht das Mindeste.

Aufs alleräusserste wichtig ist im Gegentheil die Hinsicht auf das Verhältniß der Macht der katholischen Parthei gegen die Protestantische. Von dieser Seite drohet dem ächten Protestantismus und allen rechtschaffenen Protestanten die größte, und selbst naheste Gefahr.

Protestanten von Edelmuth, Geisteskraft, Welterfahrenheit, Menschenkenntniß und Gelehrsamkeit haben ihre hohe Pflicht darin erfüllt, alle

wohl-

wohlmeynenden Menschen zu unterrichten, zu warnen und aufzufordern, in Betreff des ungemeinen Uebergewichtes an Macht, welches in den allerneuesten Zeiten die katholische Parthei über die Protestantische zu gewinnen im Begriffe steht, und im Betreff der drohendsten Gefahr, in welcher sich eben daher unser geistiges Vaterland, der Protestantismus, wirklich im vollsten Maasse befindet. Jene Protestanten haben ihre Anzeigen hievon mit einem so hinreichenden Beweise durch die bündigsten Gründe und auffallendsten Thatsachen, (soviel man deren hier, der Natur dieser Dinge nach, vernünftiger Weise verlangen kann), bekräftigt, daß jeder vernünftige und urtheilsfähige Mensch; deren Wahrheit eingestehen muß.

Diese den rechtschaffenen Protestanten anjetzt bevorstehende Gefahr, wird nicht blos durch eine gegenwärtig wiederholte Anstrengung der alten Kräfte von Seiten der katholischen Parthei bewirkt; sondern ist eigentlich daher so fürchterlich, weil einestheils die Kraft jener Parthei in gewisser Rücksicht stärker, aber hauptsächlich anderntheils die Kraft der Protestanten ungleich verringert ist, da selbst diejenigen Personen, deren Händen die Protestanten ihre grösseste Stärke anvertraut haben, zum Theil im Begriffe sind, in die Gewalt der Katholiken zu gerathen.

Frei=

Freilich sind diejenigen Mittel, welche die katholische Parthei wider die protestantische schon seit den ersten Zeiten der Reformation besaß, und welche anzuwenden sie gewiß niemals unterlassen hat, so viel es nur irgend die Umstände gestatteten, — schon an sich gefährlich genug für die Protestanten. Es ist gewiß nichts Unbedeutendes um die vielen Millionen der katholischen Laien, vom vornehmsten bis zum geringsten Stande, welche sich einen Ketzer, wofür sie jeden Protestanten in vorzüglich hohem Grade halten müssen, als das Allergreulichste vorstellen, und es sich zugleich als eine ihrer ersten Pflichten denken, solche Ketzer auch selbst durch Tortur und Scheiterhaufen zu ihrem (wie sie wähnen — allein seeligmachenden) Glauben zu bringen, oder sonst sie auszurotten. Dennoch sind diese Millionen von armen, tausenfachbetrognen und verführten Laien nur ein Instrument in den Händen der Bösen ihrer Priester! welche ganz nach ihren verruchten Absichten, durch Einflössung jener fanatischen Grundsätze, den Laien zu solchen unmenschlichen Verirrungen des Geistes bringen, und bei erblickter Gelegenheit zu wirklichen Verfolgungen ihn, wie ein blindwüthendes Ungeheuer anhetzen, und zum Verheeren auf die Protestanten loslassen, die sich von der geistlichen Sklaverei in Freiheit zu setzen unternommen haben. Diese katholische Priesterschaft — bei der die edlere Gesinnung mancher Mitglieder, durch die verderblichen Lehrsätze und durch die Art ihrer Bildung und Einrichtung mehrentheils fast schon im Keime er-

erstickt, oder doch durch ihre für die geistlichen Despoten höchsttaugliche Regierungsart in der Ausübung gänzlich gehindert wird — diese katholische Priesterschaft, und deren Sklaven, jene Millionen von fanatischen katholischen Laien, sind eben so wenig unbedeutend für die Sicherheit der Protestanten, als es die folgenden Dinge schon seit dem Beginnen der Reformation gewesen sind, und ferner seyn werden. Nämlich: der Katholiken Lehrsystem selbst, ihre Art Proselyten zu machen, und ihr Benehmen gegen die Protestanten im Allgemeinen in Ansehung der Lehre derselben.

Ihr Lehrsystem ist theils äusserst bequem für denjenigen, der ungemäßigter Sinnlichkeit nachhängt, und oft und viel Vergebung, Ablaß und Absolution für eine Menge von auch noch so schweren Sünden im voraus oder hintennach bedarf; theils ist das Eine Fundamentaldogma ihres Systems „von der unfehlbaren und alleinseeligmachenden Kirche" schon hinreichend, die Existenz des Protestantismus gänzlich unsicher zu machen, so lange es selbst noch seine Existenz hat.

Ihren Proselyten haben sie eine Menge von zeitlichen Vortheilen und eine Lehre darzubieten, welche aller Schwärmerei, allen Lüsten und Lastern volle Befriedigung gestattet, ja erleichtert und selbst verschafft. Wir ächte Protestanten — denn diesen Namen verdienen diejenigen nicht, welche die sogenannte protestantische Lehre nur darum annehmen

(oder

(oder annehmen würden), damit sie für ihren Privatnutzen die Güter rauben könnten, welche der katholischen Geistlichkeit zum allgemeinen Seelenwohl anvertrauet, aber freilich von derselben fast überall sehr schlecht angewendet waren — wir ächten Protestanten haben für unsre Proselyten nichts, als die arme, nakte, verachtete Wahrheit; und für Schwärmer, Lüsterne und Lasterhafte nichts als die Kälte und Strenge einer nicht schmeichelnden und daher verhaßten Moral. Welch ein Uebergewicht von Proselyten an Zahl, Rang, Reichthum, Macht und Einfluß wird daher den Katholiken zufallen; wenn die Protestanten sich mit den wenigen guten ehrlichen Leuten werden behelfen müssen, denen Wahrheit und Tugend zwar über alle andern Schätze gelten, aber die mehrentheils auch keine andern Schätze besitzen!

Gegen die Protestanten im Allgemeinen in Ansehung der Lehre derselben, haben sie hauptsächlich zwei höchsthinterlistige und höchstgefährliche Maaßregeln genommen.

Die erste ist, die Protestanten zu einer Vereinigung mit ihnen zu locken und zu bereden *). Diese Vereinigung ist durchaus auf keine andere Art möglich, als so, daß die Protestanten — Katholiken

*) Man erwäge hierüber des sehr ehrwürdigen Spalding Schrift; von der Einigkeit in der Religion. Berlin, 1786.

tholiken werden; und zwar auf folgende Weise: daß sie den Fundamental-Grundsatz des Katholicismus: „von der schuldigen Unterwerfung der Religionsfreiheit unter die geistliche Despotie mit dem „Namen von allgemeiner Kirche, oder Koncilium, „oder Papst, oder mit irgend einem andern Namen annehmen, und eben dadurch den Fundamental-Grundsatz des Protestantismus von der „gänzlichen Religionsfreiheit aufgeben müssen.“ Denn die Katholiken werden jenen ihren Fundamental-Grundsatz nie aufgeben, und können es nicht, ohne aufzuhören Katholiken zu seyn, welches sie gewiß nimmermehr wollen! Durch das Aufgeben oder Annehmen irgend anderer Sätze des Lehrbegriffs wird im Grunde gar nichts im Wesen des Protestantismus oder Katholicismus, als solcher, verändert. Ja die Katholiken, die ihren Vortheil kennen, würden sicherlich nicht anstehen, alle andern verlangten Aenderungen im Lehrbegriffe zu bewilligen, wenn die Protestanten nur in jenem Einen Punkte die Lehre der Katholiken annehmen — aber dann dadurch doch wieder im Wesentlichen völlig katholisch werden, und sowohl in der That, als auch nach dieser ihrer dann wiederum angenommenen Theorie, auch selbst in Betreff aller andern Lehren, wieder unter die Obergewalt und Willkühr der Glaubensdespoten sich begeben wollten.

Die zweite jener Maaßregeln ist folgende. Da die Katholiken nun einmal nicht so mächtig waren, es zu verhindern, daß die Protestanten bei

der Refoemation von ihrer Religionsfreiheit Gebrauch machten, und von dem bisherigen katholischen Lehrbegriff abwichen; so haben sie sich doch seitdem unablässig wenigstens dahin bemüht, daß der Gebrauch dieser Religionsfreiheit der Protestanten vorerst möglichst eingeschränkt, dann zum Stillstand gebracht, darauf gehemmt, und endlich — wie in den beiden allerneuesten Kaiserlichen Wahlkapitulationen anjetzt wirklich geschehen ist!!! — sogar verboten werde. Dies alles haben sie, da es von ihnen selbst unmittelbar nicht immer geschehen konnte, so verstekt als möglich, zu bewerkstelligen gesucht, durch Protestanten selbst, die entweder dazu verschworen und erkauft, oder bald durch eigene Thorheit, bald durch Anstiftung der Katholiken darin verblendet waren. Hieher gehören alle Machinationen der Katholiken, die Protestanten, so viel als immer möglich, dahin zu bringen, daß sie Einen Lehrbegriff, welches Innhalts er denn auch sei, zum festgesetzten und unabänderlichen machten. Dazu sind ihnen denn auch die obrigkeitlichen Verfügungen zur Autorisirung der symbolischen Bücher als unabänderlicher Normen ganz vortrefflich dienlich! Der auffallendsten Beispiele hievon haben wir in den allerneuesten Zeiten mehrere. Wir werden unten das namentliche Zeugniß anführen, welches die ersten Männer im Preussischen Staate über ein solches katholisches von Seiten der am Range vornehmsten Personen in Tentschland gegen die Protestanten und gegen den Protestantismus

in

in diesen letzten Jahren vorgenommenes Verfahren abzulegen den Edelmuth hatten. Mögten doch diejenigen Schreier — welche nicht selbst Proselyten oder Proselyten-Werber zum Katholicismus sind! — mögten doch diese Schreier über Neuerungen unter den Protestanten darüber reiflich nachdenken (wenn sie könnten!), daß die wahre Gefahr und der wahre Nachtheil für den ächten Protestantismus einzig aus dem Festsetzen irgend einer Lehre entstehe, so, daß dieselbe unabänderlich gelassen, und zum Glauben Andern befohlen werden solle! Hiedurch nämlich werden die Protestanten allmählich zum Katholicismus vorbereitet, zur Sklaverei gewöhnt, und (wenn es so fortgeht, leider! bald genug) dazu hingeliefert. Hingegen sind die Neuerungen, als solche, dem Protestantismus durchaus nicht gefährlich; sind demselben, so wie der von Gott zur steten Veränderung der Vorstellungen eingerichteten Seele des Menschen gemäß, ja nothwendig; müssen aber durch vernünftige, nachdenkende und rechtschaffene Menschen nützlich gemacht werden.

Aber! was die Gefahr aller rechtschaffenen Protestanten aufs höchste treibt, sind diejenigen Begebenheiten, die gerade gegenwärtig geschehen. Sie lassen sich auf zwei Hauptpunkte zurück führen.

Zuerst — Eine Gesellschaft — doch zu gut ist dieser Name für die abscheuliche Verbindung

dung so ungeselliger Unmenschen! — eine Genossenschaft von katholischen Priestern, oder vielmehr von Leuten, die aus tiefer Menschenkenntniß das katholische Priesterthum zum Mittel und zur Larve für ihre Absichten vor allem andern bis jetzt tauglich fanden und daher wählten. Diese Genossenschaft von Leuten, welche die unverfälschte Geschichte der letzten Jahrhunderte unter dem Namen der Jesuiten so äusserst verabscheuungswürdig, und als unleugbare Hochverräther an der Menschheit darstellt; welche (weil ihre Plane zu Despotisirung der Menschen den Fürsten selbst zu fürchterlich wurden) seit einigen Decennien dem Scheine nach aufgehoben ist, aber selbst diesen äussern Tod zu benutzen versteht, um desto stärker innerlich fort — und auch selbst frühe genug wiederum äusserlich auf zu leben (da überdies die andern geistlichen und weltlichen Despoten zum Theil verzweifeln, ohne ihre Hülfe mit Despotisirung der Menschen fertig zu werden!); — diese Genossenschaft, welche, während die christlichen Dominikaner mit viel zu lautem, den Raub nur aufschreckenden und verjagenden Gelärme die Körper mancher Protestanten verbrannten, sich, weit abgesäumter als jene, ganz leise herbei schlich, um völlig unbemerkt und hinterrücks, den Geist des Protestantismus selbst (der ihren Absichten zum allgemeinen geistlichen, und dann weltlichen Despotismus wesentlich im Wege ist) von Grund aus zu vernichten; — diese Genossenschaft ist es, die jetzt in voller Arbeit steht, den ächten Protestan-

tismus, den Friedrichs des Einzigen Genius nicht mehr schützt, in das längst bereitete Grab zu stürzen!

Die hiezu erforderliche Macht hat dieser schreckliche Orden hinlänglich, theils in sich selbst, theils von der katholischen Parthei, theils hat er sie sich in den neuesten Zeiten, hauptsächlich auf eine doppelte Art, zu verschaffen gewußt.

Wie ungeheure Macht muß nicht eine solche Genossenschaft in sich selbst besitzen, — welche zu Mitgliedern, die ihr eigentliches Innere kennen, und Einfluß darauf haben, nur die allerschlauesten Köpfe und auch diese erst nach der sorgfältigsten Prüfung, und nach der vollständigsten Kenntniß ihrer gesammten Verhältnisse aufnimmt; in welcher die strengste Subordination, der pünktlichste Gehorsam herrschen; welche ihre eigentlichen Geschäfte, ja selbst die dabei handelnden Personen, in das tiefste Geheimniß vor jedem Uneingeweihten verbirgt; welche, durch unermeßliche Reichthümer, die sie hat und stets vergrössert, und noch mehr durch die Ungebundenheit von aller Moral, alle nur möglichen Mittel, auch solche, die von Andern aus moralischer Scheu nicht gebraucht werden, zu ihren Zwecken sich zu verschaffen im Stande ist! Wahrlich! wenn es durch die Sorglosigkeit und Niederträchtigkeit des vornehmen und geringen Pöbels jemals möglich wird, daß die Zeiten des allgemeinen weltlichen und geistlichen

Despotismus wieder zurück gebracht werden, so kann es von einer Genossenschaft, wie diese ist, geschehn!

Was nun aber dieser Orden durch seine eigene Kraft allein noch nicht vermag, dazu stehen ihm nicht nur die oben erwähnten bedeutenden Mittel der katholischen Parthei überhaupt wider die Protestanten zu Gebote, sondern er hat sich auch dazu in der neuesten Zeit hauptsächlich folgende überreiche neue Quellen eröffnet.

Diese Jesuiten suchten eines theils, Mitglieder für geheime Gesellschaften anzuwerben, und benutzten dazu mit einer Schlauigkeit und Gewandheit, wie man sie von ihnen erwarten kann, die Neigungen möglichst vieler bedeutenden Einzelnen und Haufen von Menschen aller Arten und Orte; belogen hier den Wahrheit Suchenden, betrogen dort den nach Gold Verlangenden, versprachen hier dem nach Stärke und Mitteln zu sinnlichen Genüssen Gierigen, täuschten und erhitzten dort den im Ueberirdischen und Unnatürlichen Schwärmenden; und auf diese und andere Arten machten sie in den neuesten Zeiten den Hang zu Schwärmerei, Aberglauben und geheimen Gesellschaften, so wie die Zahl derselben und ihrer Mitglieder, möglichst groß. Sie selbst hatten unterdessen dafür gesorgt, sich ganz unvermerkt, durch vielerlei Mittel, Gehülfen und Titel zu den h ö ch- s t e n u n b e k a n n t e n und u n d u r ch-

dringlich geheimen Obern zu machen, von denjenigen geheimen Gesellschaften, die nicht von Ursprung an schon ihr Werk waren und es blieben; wobei sie denn, je unbekannter sie selbst solchen geheimen Gesellschaften waren, um desto sicherer die völligste Kenntniß derselben und die vollendetste Obergewalt über dieselben sich zu verschaffen suchten, und sie auch größtentheils zu erhalten vermogten. Einen erstaunlichen Zuwachs an Macht mußte ihnen dies gewähren, nun auf so äusserst viele Menschen, auf so vielfache Art, unter so vielerlei Gestalten, und doch in der dunkelsten Selbstverborgenheit zu ihrem Einen Zwecke hinwürken zu können. Unzählige der bedeutendsten Personen hatten sich schon solchen geheimen Gesellschaften anvertrauet, und oft so sehr, daß ihre Unabhängigkeit von denselben ohne Rettung dahin war; als endlich nach und nach das schreckliche Geheimniß dieses ungeheuren Betruges aus seiner Verborgenheit zum Theile hervorgebracht, und dann von den Edelsten und Weisesten zur allgemeinen Warnung so öffentlich als möglich enthüllt ward. Allein es ist die Bemühung dieser edlen Warner bei weitem nicht gänzlich gelungen, sondern nur bei den Einsichtigeren, Nachdenkenderen, Tugend-Ehrenderen — folglich nur bei der Minorität! Und unstreitig sind die Ketten noch festgeschlossen, worin jene menschenverderbliche Genossenschaft, unter dem Namen von Jesuiten oder Rosenkreutzern, oder irgend einem andern Namen, den grossen Haufen von Geistes-

Sklaven aus allerlei Ständen, vom vornehmsten bis zum geringsten Stande, gefesselt hält.

Dieser Umstände wegen, ist es eine äusserst bedenkliche Sache, Antheil an irgend geheimen Gesellschaften zu haben! Zwar dort, wo Wahrheit, Weisheit, Tugend, Freiheit, Unschuld und Recht sich nicht zeigen können, ohne der Verfolgung gänzlich Preis gegeben zu seyn; dort ist ein geheimes Band, welches die Verehrer jener Himmlischen umschlingen soll, den vereinzelten Seelen so theuer, an Hoffnungen für die Würkung der vereinten, geheim und daher ungehemmt thätigen Kräfte so viel versprechend, daß es solchen Verbündeten leicht verziehen werden mag, an die Klippen, an welchen man auf dieser Fahrt fast nothwendig scheitern muß, nicht gedacht zu haben. Allein, jede geheime Gesellschaft, welche ihre Stärke in der Menge ihrer Mitglieder sucht, läuft augenscheinlich Gefahr verrathen zu werden; und jede geheime Gesellschaft, welche ihre Kraft durch Einführung irgend einer Subordination, irgend eines blinden Gehorsams, irgend eines innern Geheimnisses zu vermehren denkt, ist eben dadurch augenscheinlich hingeliefert von ihren Obern (und selbst vermittelst derselben, ohne daß diese es wollen oder wissen) gemißbraucht zu werden (so wie dies durch die Jesuiten bei den geheimen Gesellschaften, namentlich bei den Freimaurern, in diesen letzten Zeiten geschehn ist). Freilich ist diese Maaßregel — die Kräfte der Einzelnen

zelnen Einer Direction, und sogar der Direction Eines Menschen, und zwar mit völligster Subordination Anderer, zu unterwerfen — zur Erreichung eines gemeinschaftlichen Zieles unstreitig sehr zweckmäßig. Doch wenn die Anwendung der untern Kräfte zu der gemeinschaftlichen Absicht nicht völlig offen vor aller Augen geschieht, und wenn es dadurch nicht völlig unmöglich gemacht ist, die Unterlassung der gebührenden Anwendung, oder die fremde und zu einem Privatzwecke gemachte Anwendung dieser untern Kräfte verborgen zu halten; so giebt es keine ächte Sicherheit für die Erreichung des gemeinschaftlichen Zieles und für die treue Anwendung der Kräfte der Subordinirten. Denn so groß und gut derjenige Mensch auch sey, der zuerst oder anjetzt der Obere ist; so ist doch die Gefahr noch grösser, daß er sich irre, oder von Andern gemisbraucht, betrogen oder verführt werde. Ja schon selbst der Besitz einer unbeschränkten Macht von der Art, als solchem Obern anvertrauet würde, reicht völlig hin, einen Geist zu verderben; wie wir täglich bemerken können. Darum — und überdem, weil es doch eines freien moralischen Menschen unwürdig ist, sowohl blindlings sich beherrschen, als auch von Andern sich blindlings gehorchen zu lassen — darum muß es vernünftiger Weise wohl allerdings widerrathen werden, sich in irgend eine geheime Gesellschaft einzulassen, bey welcher ein inneres Geheimniß vorgegeben wird. Nur von einer solchen geheimen Gesellschaft könnte ein Vernünf-

tiger thätiges Mitglied werden oder bleiben, bei der blos ein äusseres Geheimniß, nämlich das der Existenz dieser Gesellschaft selbst oder ihres Zweckes, für Profane ist; aber durchaus kein inneres Geheimniß oder blinder Glaube, für irgend einen Eingeweihten. Solcher Bund wird aber nur in seltenen Fällen und nur auf einige Zeit nothwendig, so wie nur für Wenige, nur für ausgewählt Vortrefliche möglich seyn. In den allermeisten Fällen hingegen, wird es zu ungemein grösserem Nutzen für die Welt gereichen, wenn der hohe Bund aller Rechtschaffenen, für Freiheit und Recht, und Wahrheit und Tugend, vor aller Menschen Augen, namentlich und öffentlich, zur Theilnahme, zum Beispiel und zur Aufmunterung aller Guten, so wie zum Schrecken und zur Entwaffnung aller Bösen geschlossen, gepflegt und gehalten wird!

Ich kehre zurück von dieser mit unserm Hauptgegenstande so verwandten, und durch die Zeitumstände so wichtigen Materie; in welcher ich nicht blos durch die öffentlich bekannt gewordenen Nachrichten davon, sondern besonders durch die mir eröfneten Erfahrungen eines der ersten Männer unserer teutschen Nation unterrichtet bin.

Es ist noch übrig von der zweiten und noch ungleich ergiebigeren Quelle der Macht wider die Protestanten zu reden, welche die Jesuiten sich in den allerneuesten Zeiten eröfnet haben. Der

hierzu

hierzu berührende Punkt ist eben derselbe, worauf es nach oben S. 65. in Ansehung derjenigen Begebenheiten, welche gerade gegenwärtig die Gefahr aller rechtschaffenen Protestanten aufs höchste treiben,

Zweitens — und zwar am meisten, ankömmt. — Es ist dies die Bemühung, die von den Katholiken, und besonders von den Jesuiten, auch vorzüglich durch das angezeigte Mittel der geheimen Gesellschaften angewendet wird, um **selbst die Obern der protestantischen Staats- und Religions-Gesellschaften** in ihre Gewalt, und zu solchen Handlungen zu bringen, aus denen mittelbarer oder unmittelbarer der Untergang des Protestantismus ganz nothwendig erfolgen muß! — Es kann dies wohl eben so wenig von einem nachdenkenden, welterfahrnen und rechtschaffenen Protestanten bisher unbemerkt, als die äusserste Gefährlichkeit dieses Umstandes für die Sicherheit des Protestantismus unbeachtet geblieben seyn. Wie richtig dieser Plan von den Katholiken und Jesuiten berechnet sey, und wie gewiß sie auf diese Art am besten zu ihrem Ziele wider die Protestanten gelangen; das zeigt nicht nur die Erfahrung der ältern Zeiten, sondern sogar der gegenwärtige, für sie nur allzuglückliche, Erfolg in den ungeheuren Fortschritten, die sie in diesem Betreffe schon Weltbekanntermaassen gemacht haben. „Alles (denken sie mit gutem Grunde) ist gewonnen, wenn die einmaligen Häupter der Prote-

„stanten — Unser sind! Was will doch der
„grosse Haufe, wenn ihm sein Haupt nicht mehr
„dient? Vorlaute Schreier bringen wir mit Gol-
„de, oder mit der Geissel, oder mit Hunger zum
„Schweigen; und, wenn sie uns gar zu viel
„Mühe und Störung machen, so begraben wir
„sie lebendig in unzerstörten Bastillen, oder wir
„senden sie in die andere Welt, woran zu glau-
„ben, und nicht hier auf dieser Welt alles sich
„erlaubt zu halten, sie so dumm sind. Dem vor-
„nehmen und geringen Vieh von Pöbel geben wir
„wir panem et circenses, Geld, Vergnügun-
„gen, Brod, Fleisch und Brandtwein; wenn
„wir ihm nur nicht in Ansehung des Magens, und
„unmittelbar an der Geldbörse Einschränkungen
„machen, so wird er sich kaum darum bekümmern,
„am wenigsten aber zur Verhinderung dessen
„seiner Sinnlichkeit irgend etwas abbrechen —
„wenn auch in den, für ihn ohnedies fast un-
„sichtbaren, Regionen der Staats- und Religions-
„Grundverfassungen noch so wesentliche Veränder-
„ungen gemacht werden; wobei man zu allem,
„kaum noch nöthigen, Ueberflusse nur in etwas
„allmählig, mittelbar, unter verstecktem Namen,
„und den äussern Schein vermeidend, zu verfah-
„ren braucht. Auf diese Weise versenken wir
„denn nach und nach, aber desto tiefer und fester,
„sie in Dummheit und Blindheit so sehr, daß sie
„in den für uns so heilsamen Zustand rechter
„Schaafe gerathen, uns für ihre (geistlichen
„oder weltlichen) Hirten, ja sogar für ihre Ei-

„gen-

„genthümer halten, und von uns geleitet, ge„schoren, geschunden und selbst zur Schlachtbank „geliefert zu werden leiden, oder leichtlich ge„zwungen werden können!";

Manche unglücklicher Weise zu wenig aufmerksame und zu sichere Protestanten machen den Einwurf: daß es Jenen nicht gelingen werde und wo es Jenen denn schon gelungen sey? — Allein, obgleich eigentlich für nachdenkende Protestanten blos die Kenntniß von den **feindseeligen Absichten** und von der überaus grossen **Stärke**, welche die Katholiken und besonders die Jesuiten ganz unleugbarer Weise wider die Protestanten haben, schon hinlänglich seyn könnte, um sie von der Würklichkeit dieser Gefahr, und von der Nothwendigkeit der sorgfältigsten Wachsamkeit und Rüstung zur Gegenwehr völlig zu überzeugen; so läßt sich doch von der **Würklichkeit** des den Protestanten schon zugefügten und noch täglich mehr bevorstehenden Verlustes hierin, ein leider! nur zu vielfacher Beweis führen. Um zu wissen, von welchen Obern der protestantischen Staats- oder Religions-Gesellschaften die rechtschaffenen Protestanten sich Gutes, Treue und Schutz im Protestantismus mit Gewisheit zu versprechen, aber von welchen sie Böses, Verrath und Ueberlieferung zum Katholicismus zu befürchten haben; — dazu merke man auf — und beurtheile — die **Handlungen solcher Obern.**

Welche

Welche von solchen Obern sind schon, ganz öffentlich und Weltkundig, zum Katholicismus übergegangen? Und welche von den Uebrigen scheinen es heimlich gethan zu haben; indem sie wenigstens katholische Lehren, Grundsätze, Schriften, Maaßregeln und Priester begünstigen, befolgen, unterstützen und selbst verfechten, und dagegen ächtprotestantische Lehren, Grundsätze, Schriften und Maaßregeln verachten, oder doch gänzlich aus den Augen setzen, ja sogar ächte Protestanten verfolgen? „An ihren Früchten sollt ihr sie erkennen."

Hier, Protestanten! hier an der Quelle, wo ihr das Wohl eures Protestantismus erwartet, — hier soll nach den Planen, mit deren Ausführung jetzt die katholische Parthei und die Jesuiten beschäftigt sind, das meuchelmörderische Gift ausfliessen, welches den gesammten ächten Protestantismus vertilgen wird!

Ehret und unterstützet eure ächtprotestantischen Obern; aber seyd wachsam und thätig gegen die Gefahr, die euch vom Katholicismus böser Obern zubereitet wird!

Ueberall, wo Gesetzmäßige Freiheit aller Art, wo wahre Menschen-Rechte und ächte Verdienste, wo Wissenschaften und vernünftige Aufklärung verachtet, verlästert, verfolgt, gekränkt oder hintangesetzt werden; überall wo ver-

verdienstlose und ungerechte Ansprüche, wo Anmaassungen weltlicher oder geistlicher, kleiner oder grosser Despoten, wo Unsinn, Schwärmerei und Aberglauben auf irgend eine Art begünstigt werden — da, Protestanten! können wir vernünftiger Weise annehmen: daß jene bösen Menschenfeindlichen Geister schon dabei in voller Einwürkung sind, oder doch (so bald sie nur wollen; oder vielmehr, da sie sicherlich stets wollen! so bald sie es für nöthig halten) sich dahin in dies ihr rechtes Lebens-Element begeben, zu voller Einwürkung schreiten, und alles nach ihren Willen und Absichten zu lenken wissen werden!

Protestanten! wenn ihr nicht wachsam und thätig seyd; so wird, früher als ihr es glauben wollt, vollendet da stehn das scheusliche Werk jener bösen Geister! In die Barbarei, Despotie und in das Elend der schwarzen Jahrhunderte vor der Reformation, werden unsere unglücklichen Nachkommen und unsere leichtsinnigen Zeitgenossen zurückgestürzt werden; wenn auch diejenigen, die den Nektar der ächten Freiheit einmal gekostet, kämpfend für dieselbe, dem würklichen Verlust nicht überleben sollten!

2) Um die vorliegende Frage in Bezug auf die zweite (zwiefache, damalige oder historisch-protestantische) paciscirende Parthei und in Bezug auf deren Absicht zu beantworten, können

wir

wir nach obigen Erläuterungen nun ganz simpel, und zwar auf folgende Art verfahren.

Alle, und auch die jetzigen Protestanten (als solche) können, moralischer und rechtlicher Weise, nur durch einen solchen Grundsatz verbindlich gemacht und berechtigt werden, welcher allen Protestanten gemeinschaftlich ist, und welchen auch die damaligen (oder historischen) Protestanten, als solche und wesentlich hatten. Dies ist einzig und allein und gänzlich ausschliessend der erste und oberste und Fundamental-Grundsatz des gesammten (sowohl damaligen oder historischen, als auch jetzigen und künftigen, so wie des generellen oder blossen) ächten Protestantismus; nämlich der:

> Daß jeder Mensch Pflicht und Recht hat, in Religionssachen sich nur nach eigener freier Ueberzeugung, und nicht nach irgend eines Andern aufgezwungener Meynung, zu richten.

Oben ist schon gezeigt, daß die damaligen Protestanten jenen Grundsatz würklich hatten, und nothwendig haben musten, wenn sie überhaupt Protestanten seyn und bleiben wollten. Denn sie mogten nun lutherische ꝛc. Protestanten (d. i. solche, die nach Luthers ꝛc. Aussprüchen —), oder Augsb. Konfessionistische Protestanten (d. i. solche, die nach den Aussprüchen der Augsb. Konfession), oder blos christliche Protestanten (d. i. solche, die blos — nach den Aussprüchen der Bibel selbst — sich in Religionssachen zu richten verpflichtet und berechtigt hielten) seyn: so

muß-

mußten sie doch stets dabei Protestanten — d. i. solche, die jenes aus freier Ueberzeugung, und nur mit der, so wie nur wegen der, eben daraus entsprungenen Voraussetzung, daß es so mit der Wahrheit übereinstimme, thaten, — seyn. Es ist daher für die jetzigen, wie für alle, und war auch selbst für die damaligen Protestanten (als solche) jeder andere Grundsatz zufällig, und nur der Eine Grundsatz: „nach „freier eigener Ueberzeugung hierin verfahren zu „sollen und zu dürfen," nur jenes Vorausgesetzte, wesentlich. So bald sie z. B. als blosse Augsb. Konfessionisten (d. i. solche, die nach den Aussprüchen der Augsb. Konfession sich in Religions-Sachen richteten, aber nicht aus eigener freier Ueberzeugung), bei der Stiftung der Augsb. Konfession oder der darauf beruhenden beiden Religions-Friedens-Schlüsse verfuhren, und von Andern (gleichzeitigen oder nachkömmlichen) Annehmern derselben verfahren wissen wollten; so bald hörten sie auf, Protestanten zu seyn, wurden eben dadurch wieder wesentlich Katholiken, und vernichteten eben dadurch diejenigen ächten Gründe, auf welche ihre Ansprüche und ihre ganze rechtliche Existenz als Protestanten, einzig und allein beruheten. Sie konnten folglich jenen obersten Grundsatz, zwar nach der natürlichen und nothwendig wahren Ordnung als den obersten aufzustellen und ihn äusserlich zu bekennen unterlassen; sie konnten ihn auszuüben in einzelnen Fällen vernachlässigen, und als-

alsdann gegen ihr eigenes System sich versündigen; aber sie konnten ihn niemals ableugnen, ohne ganz und gar —, und selbst niemals in Einem Fall übertreten, ohne für dasmal — zugleich vom ächten Protestantismus abzufallen, und ihr Wesen als Protestanten zu vernichten.

Jener Grundsatz war demnach der oberste und Fundamental-Grundsatz für sie — als Augsb. Konfessionistische Protestanten und der einzige Grundsatz für sie — als blosse Protestanten; so wie er der einzige gemeinschaftliche — für alle Protestanten, und der einzige Grundsatz für uns — als blosse Protestanten, und der oberste und Fundamental-Grundsatz für uns — als christliche Protestanten, oder Augsb. Konfessionistische Protestanten ist.

Zufolge jenem Grundsatze kommt denn nun — auch aus dem Vertrage, der aus den auf dem Geiste der Augsburg. Konfession beruhenden beiden Religions-Friedens-Schlüssen entstanden ist, und gemäß diesem in der Augsb. Konfession nothwendig enthaltenen Geiste, so wie gemäß dieser bei jenen Paciscirenden nothwendig befindlichen Absicht — den jetzigen (so wie den künftigen) Protestanten in Teutschland das Recht zu, in Religionssachen, vorzüglich im Lehrbegriffe, fortwährend beliebige Aenderungen lediglich allein nach ihrer eigenen freien, jedesmaligen Ueberzeugung, unbeschadet ihrer Staats- und bürgerlichen Rechte zu machen.

Alles

Alles kommt hier freilich auf das Prädikat „Protestanten“ an. Nun möchte mancher, der diese Art der Benennung hier verwirft, denken, auch diesen Beweis verwerfen zu können. Allein solche, aus Kurzsichtigkeit oder jesuitischer Boshaftigkeit zu nehmende Wendung würde vergeblich seyn! Denn es kann doch die Sache selbst (nämlich die Nothwendigkeit der Annahme jenes obersten Grund-Satzes des ächten Protestantismus bei den Stiftern der Reformation, der Augsburgischen Konfession, und der beiden darauf gebaueten Religions-Friedens-Schlüsse) schlechterdings nicht mit Recht geleugnet werden; und eben daher ist, nicht blos diese Benennung, (für jene Menschen und für alle ihre Nachfolger in der Annahme jenes Grundsatzes), sondern auch dieser Beweis selbst vollkommen gültig. —

„Alle andern Grundsätze der damaligen Protestanten sind aber blos untere, von jenem obersten Grundsatze des gesammten ächten Protestantismus abhängend, und nur durch jenen für Protestanten (als solche) gültig; wenn sie nicht schon an sich selbst falsch und nichtig sind, als wohin der S. 52. genannte zu rechnen ist. Solche andre Grundsätze gehören schlechterdings nicht hieher, (wo von Protestanten als solchen die Rede ist), weil sie blos zufällige Eigenschaften irgend einer Art von Protestanten betreffen; dahingegen jener oberste Grundsatz einzig und allein die wesentliche Eigenschaft jedes ächten Protestanten als solchen, also der Gattung der ächten Protestanten betrifft.

Es gebraucht es daher gar nicht einmal sich zu berufen auf das, was sonst über oder gegen diese andern hier anzuführenden Grundsätze mit Wahrheit oder Unwahrheit gesagt wird. Nämlich:

Der oben zuerst angeführte Grundsatz: „anders „als die Katholiken glauben und lehren zu dürfen," galt für jene — als Protestanten, so wie er für uns — als Protestanten gilt, auch offenbar nur weil jener oberste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus gültig ist. Auch gilt er nur insoferne jener oberste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus es verlangt. Denn zufolge jenes obersten Grundsatzes muß es (in Bezug auf die Absicht der damaligen bei jenen Religions-Friedens-Schlüssen paciscirenden Protestanten) völlig frei stehen, daß jeder Protestant nicht nur eine Art von den zwei, im Westphälischen Frieden (widerrechtlich und unprotestantisch!) ausschließlich benannten Lehrbegriffen der Religion, sondern auch jeden andern (den Protestantismus nicht wesentlich verletzenden, und daher nothwendig von dem katholischen verschiedenen) Lehrbegriff der Religion für sich annehme. Hingegen, den katholischen Lehrbegriff anzunehmen, ist jedem zwar als Menschen, wenn er so unvernünftig und unmoralisch handeln will, frei; aber schlechterdings nicht als Protestanten, und zwar, weil ein Solcher dann eben dadurch aufhören würde, Protestant zu seyn, indem des katholischen Lehrbegriffs wesentliche Lehre im Verbot des Gebrauchs der eigenen freien Ueberzeugung in Religionssachen besteht.

Fer-

Ferner: Jedem, der nicht ausdrücklich ohne und gegen alle gehörigen Gründe urtheilen will, muß es sonnenklar einleuchten, daß auch der Grundsatz: „blos nach der Bibel sich in Religionssachen richten zu sollen und zu dürfen," gültig sey — nur darum, weil jener oberste Grundsatz des gesammten ächten Prrtestantismus gültig ist; und nur in soferne bei irgend einem Menschen jener oberste Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus es verlangt, nämlich nur dann, wenn jemand aus eigener freier Ueberzeugung entweder etwas für wirklich in der Bibel gelehrt, oder überhaupt die Bibel für göttlich hält. Und es sollten gerade Diejenigen, welche am allerfestesten von der Göttlichkeit der Bibel überzeugt sind, am ernstlichsten und wachsamsten dazu seyn, daß bei Solchen, die mit Ehre den Namen der christlichen Protestanten (oder protestantischen Christen) führen wollen, nicht (zur Schande für sich und für ihr Christenthum!) mit Zwang verfahren werde gegen irgend jemanden darin, daß derselbe in Betreff der Annahme oder Nicht-Annahme der Bibel für sein Glauben und Lehren nicht sollte nach seiner eigenen freien Ueberzeugung, unbeschadet seiner Staats- und bürgerlichen Rechte, handeln können, sondern von den (dann unwahr und unwürdig sogenannten!) protestantischen Christen ihre Ueberzeugungen hierin ihm aufgezwungen, oder sonst ihm seine Staats- und bürgerlichen Rechte sollten geraubt werden. Es würde solches ihr Verfahren wider den obersten und Fundamental-Grundsatz des ge-

sammten (historischen, christlichen und generellen) ächten Protestantismus, folglich sowohl wider den wesentlichen und Fundamental-Grundsatz der Augspurgischen Konfession und der darauf gebaueten beiden Religions-Friedensschlüsse, als auch wider das Wesen des Protestantismus sowohl der damaligen als auch dieser Christen und eben so wider den generellen Protestantismus, so wie wider die natürlichen unveräusserlichen, allgemeinen Menschen-Rechte gänzlich streiten. Ja! gerade die überzeugtesten und einsichtigsten Christen müßten solchem gewaltthätigen Verfahren am mehrsten widersprechen und widerstreben; nicht nur, weil sie es am unpartheiischsten thun könnten, sondern auch, weil sie aus Sorgfalt für das Christenthum es höchstnothwendig thun müßten, indem das entgegenstehende Verfahren einestheils, für das Christenthum und für dessen Verehrer äusserst schändlich und schimpflich ist, hauptsächlich aber anderntheils, indem solches Verfahren das Christenthum in den (eben dadurch schon sehr viel veranlaßten!) äusserst erniedrigenden Verdacht bringt, als könne dasselbe sich nur durch Zwang und Gewalt, oder durch Anlockung und Erkaufung mit zeitlichen Vortheilen, nicht aber durch seine blosse innere Wahrheitskraft auf die freie Ueberzeugung zum Prüfen fähiger und ernstlicher Menschen erhalten!!!

Noch ungleich mehr gilt das vorhin Gerügte bei folgendem Grundsatze: „daß man sich in Religions-Sachen blos nach der Augsburgischen Konfession

fession richten dürfe." Denn dieser Grundsatz gilt auch nur wegen jenes obersten und Fundamental-Grundsatzes des gesammten ächten Protestantismus; mit welchem er verbunden wird durch die Mittel-Sätze:

„Daß man nach eigner freier Ueberzeugung
„die Augsburgische Konfession als eine rich-
„tige Erklärung der Bibel-Lehre enthaltend,"

und

„daß man nach eigner freier Ueberzeugung
„die Bibel selbst als göttlich und gültig,"

annehme. Es kann nun alles dies für den jetzigen (so wie für jeden) Protestanten, einzig und allein darum und insoferne, rechtmässiger (nicht: gewaltthätiger!) Weise gelten, als es der eigenen freien Ueberzeugung eines jeden Protestanten gemäß ist.

Was nun betrifft denjenigen Grundsatz der damaligen Protestanten bei jenen Verträgen: „daß „Niemand an jenen von ihnen gemachten Verträgen „Antheil haben sollte, der (wenn auch aus ehr„licher eigener Ueberzeugung) nicht glaubte, daß „die Bibel göttlich sey, oder daß die Augsburgi„sche Konfession die Bibel-Lehre richtig enthalte; „sondern Niemand, als derjenige, der die Augs„burgische Konfession (das heißt im Grunde: „ihre darin bezeichnete Ueberzeugung von Reli„gions-Wahrheit und Bibel-Lehre) annähme;" so gilt dieser Grundsatz durchaus nichts für jetzi-

ge (so wie für alle künftigen) Protestanten. Und zwar nicht nur, weil er seiner Natur nach für jeden Protestanten, also auch für die jetzigen, ungültig ist, indem kein Protestant sich in Religions-Sachen irgend eines Andern Ueberzeugung aufzwingen lassen darf; sondern auch wie dieser Grundsatz selbst für die damaligen Protestanten (wenn sie nicht aufhören wollten, Protestanten und Protestantische Christen und Augsburgische Konfessionisten zu seyn; indem sie gerade eben dadurch wieder zu ächt katholischen Christen geworden wären), ungültig und null und nichtig war, zufolge jenem obersten und wesentlichen Fundamental-Grundsatze des gesammten ächten Protestantismus, welchen als obersten Grundsatz anzunehmen auch sie niemals aufhören (wenn gleich ihn zu befolgen pflichtwidriger Weise unterlassen) konnten. In wiefern aber jene paciscirenden sogenannten Protestanten, als solche, die jenen allgemeinsten und Fundamental-Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus ganz und gar nicht gehabt hätten, (folglich auch als gar keine ächte Protestanten) anzusehen wären; insoferne gälte auch hier, was oben von der katholischen paciscirenden Parthei gesagt worden. Nämlich, dann waren, auch im Bezug auf diese (zwiefache, historisch-protestantische) Parthei, jene Verträge, in diesen die Religions-Freiheit betreffenden Punkten, offenbar durchaus nicht auf Recht, sondern blos auf Macht gegründet; sie konnten daher im Grunde ganz und gar keine rechtliche Wirkung, weder für jene Men-

schen

schen (sobald dieselben zur Einsicht dieser ihrer dort verletzten Rechte gekommen wåren), und noch vielweniger für die nachfolgenden Menschen (von deren, hierin an sich schon unveråusserlichen Rechten jene Vor-Menschen überdem nichts vergeben konnten), hervorbringen; sie sind von uns blos anzusehen als eine damalige Uebereinkunft zum einstweiligen Waffenstillstande, dessen Bruch oder Haltung zugleich mit der gesammten Existenz oder Freiheit aller protestantischen und nicht-protestantischen Religionspartheien, lediglich allein von dem Zustande der Macht dieser verschiedenen Parthelen abhieng. Und im Grunde hat auch alles dies bisher noch — sowohl von Seiten der protestantischen Parthei, wenn auch nicht in ihrer eigentlich richtigen, so doch selbst in ihrer unrichtigen bisherigen Theorie; als auch vielmehr von Seiten der katholischen Parthei, nach deren unverånderlichem Systeme — wirklich einzig und allein von Macht abgehangen. Es wird auch hiebei fernerhin wohl nichts geåndert werden; ausser möglicher Weise in dem Einen, allerdings schon höchst wichtigen Punkte — wenn die Protestanten ihre Theorie hierin richtiger machen, oder eigentlich nur, durch ausdrückliche Aufstellung jenes ihres ursprünglichen und einzig (für sie als Protestanten) wesentlichen obersten und Fundamental-Grundsatzes, berichtigen und dann ihr Verfahren darnach bestimmen wollen.

3) Endlich, noch über allem Obigen versteht, sich hiebei von selbst, daß — wenn auch die damaligen (dann unwürdig so genannten!) Protestanten bei jenen Verträgen ganz und gar nicht jenen obersten Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus beibehalten, und wenn sie ihm sogar ausdrücklich abgesagt, und als blosse (nicht-protestantische) Augsburgische Konfessionisten, oder blosse Lutheraner, oder was irgend sonst für Aner oder Isten, paciscirt hätten; und wenn also auch aus jenen ihren Verträgen gar kein Recht für die jetzigen ächten Protestanten flösse: — daß dennoch die Rechte der jetzigen (so wie der künftigen) Menschen und Protestanten, zu und in Religions- oder Staats-Gesellschaften, durch den Mangel solcher positiven Satzungen nicht um das allermindeste weniger gültig wären; indem theils diese Rechte auf unendlich erhabneren Gründen, als auf positiven Satzungen beruhen, indem sie ganz unveräusserliche Naturrechte jedes Menschen sind, der sich seiner vernünftigen Natur bewußt ist; theils noch vielweniger von jenen Vor-Menschen uns von diesen unsern Rechten irgend etwas vergeben werden konnte.

Es kommt indessen, ausser allen diesen Untersuchungen über Wahrheit und Recht, auch und vielmehr noch auf den sehr bedeutenden Umstand an:

Ob, wenn ein hieher gehöriger Fall eintreten sollte, diejenigen, die darin zu entscheiden hätten

hätten, irgend auf Recht Rücksicht zu nehmen, oder alles blos nach Macht zu bestimmen belieben würden?

Unseelige Zeiten, in welchen dies geschieht! Verworfene Menschen, die solches thun! Verworfener noch, die solches leiden, wenn sie es gleich wehren könnten!!

Was denn nun die Frage betrifft: ob die Staats-Obern bei den jetzigen (und künftigen) Protestanten in Teutschland, das Recht, selbst aus dem Westphälischen und Religions-Frieden haben; in Religions-Sachen (und hier insbesondere in Betreff der Aufhebung des Religions-Eides) beliebige Aenderungen, unbeschadet ihrer politischen Rechte zu machen? — so ist sie obigen Ausführungen nach, folgender Gestalt zu beantworten:

Nach Obigen haben die jetzigen (so wie die künftigen) Protestanten in Teutschland, und folglich jede solche Protestantische Religions-Gesellschaft für sich, solches Recht zu Aenderungen allerdings. Da nun die Staats-Obern bei diesen Protestanten dies Recht nur aus Uebertragung dieser Religions-Gesellschaften besitzen, und nur in deren Namen ausüben, mit andern Worten — nur als Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaften

haben können; so haben sie solches Recht dann, wenn es ihnen von diesen Religions-Gesellschaften übertragen ist, und in soferne sie darin als ächte Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaften handeln, ohne allen gültigen Zweifel.

Zum Belege des oben Gesagten setze ich hieher mit einigen Anmerkungen begleitet, das sowohl wegen seines Inhalts, als auch wegen seiner bekannten Veranlassung so äusserst merkwürdige,

Gutachten des Königlich-Preussischen Departements der auswärtigen Affairen.

(Ertheilt an das Königlich-Preussische vereinte Justiz-Departement, zum Beweise der Rechtmässigkeit der Preß-Freiheit für die Villaumische Widerlegung der Rönnbergschen Schrift über die symbolischen Bücher. Unterzeichnet: von Finkenstein. von Hertzberg. Berlin, den 18. Febr. 1791.)

„Wir haben wohl erhalten, was Ew. Excellen„zen' (nämlich die Mitglieder des vereinten Justiz-Departements) „unter dem 7ten dieses „Monats bei Gelegenheit der

„Villaum-

„ „ Villaumschen Beurtheilung der Rönn=
„ „ bergschen Schrift über die symbolischen
„ „ Bücher,

„in Absicht auf eine neue, in der Wahl-Kapitu=
„lation des jetzigen Kaisers" (damalen Leo=
pold II.) „über diesen Gegenstand gekommene,
„Verfügung an uns zu erlassen beliebt haben.

„Es ist richtig, daß in diesem Grund=Ge=
„setze" (in der Wahl=Kapitulation) „die neue
„Verordnung eingeflossen; daß keine Religions=
„Schriften geduldet und verstattet werden sol=
„len, welche den symbolischen Büchern der drei
„in Teuschland herrschenden Religionen unge=
„mäß und entgegen seyen."

„Chur=Mainz machte, in seinen sogenann=
„ten Erinnerungen, den Antrag dazu. Als
„der Churfürst solche anhero mittheilte, so wur=
„den die Chur=Brandenburgischen Wahl=Both=
„schafter angewiesen und autorisirt, sich diesen,
„in vielem Betracht verfänglichen und bedenkli=
„chen Vorschlägen entgegen zu setzen und vo-
„tando zu äussern:

„ „Es sey Evangelischer Seits nicht be=
„ „stimmt und ausgemacht, welches allge=
„ „meine Bekenntniß=Bücher seyen; die
„ „Vorsorge, verderblichen und gefährlichen
„ „Lehren und Meinungen, und derselben
„ „Ver=

„ „Verbreitung Einhalt zu thun, müsse je-
„ „dem Landesherrn vorbehalten bleiben; es
„ „könne weder dem Kaiser, noch den Reichs-
„ „Gerichten, noch dem Katholischen Reichs-
„ „Theil ein Urtheil und Erkenntniß über
„ „Protestantische Religions-Schriften und
„ „deren Uebereinstimmung mit dem Evan-
„ „gelischen Lehrbegriffe, oder ihrer Ab-
„ „weichung davon, eingeräumt werden *a*).“

„Dahin fiel nicht nur die Chur-Brandenbur-
„gische, sondern auch die Chur-Sächsische und
„Chur-Braunschweigische Stimme aus, wie die
„nächstens im Drucke zu erscheinenden Wahl-
„Protokolle bewähren werden. Die Katholi-
„sche Stimmen-Ueberlegenheit bewirkte aber
„einen, dem Chur-Mainzischen Antrage gemäs-
„sen, Schluß, der der Kapitulation eingerückt
„wurde: Allein, dieser Schluß wird so wenig
„von dem Evangelischen Reichs-Theile für ver-
„bindlich angesehen und befolgt werden, als er
„einem Protestantischen Chur- und Reichs-Für-
„sten in seine Landesherrliche Hoheit- und Re-
„ligions-Polizei-Rechte eingreifen und Ziel setzen
„kann.“

„Die

a) Wie höchstwichtig dieser Punkt ist, erhellt sonnen-
klar, wenn man bedenkt: in wie vielen Sachen, auf
wie viele Art, und in wie hohem Grade sonst den
Katholiken offene Bahn gemacht würde zu Einmi-
schungen, und selbst zur Obergewalt bei den Prote-
stanten!!

„Die Bekenntniß-Bücher der Protestanten „haben nach ihrer Entstehungs-Art und ursprüng-„lichen Absicht nur die Bestimmung gehabt *b*), „dem Kaiser und Katholischen Reichs-Theile, zur „Vermeidung des Vorwurfs der Ketzerei, ihren, „in der Vernunft und Offenbarung gegründe-„ten, Lehrbegriff nach den Einsichten solcher (damaliger) „Zeiten *c*), vorzulegen. Man „hatte weder die Meinung *d*):"

„„dem Verstande und dem Gewissen eine „„beständige, unveränderliche mit Zwangs-„„Kraft versehene Glaubens-Form aufzu-„„bürden;

„noch:

„„alles Forschen, Untersuchen, Prüfen, „„und alle freiwillige Ueberzeugung *e*) aus-„„zuschliessen;

„noch

b) Leider! nicht rein behalten.

c) Sowohl über Wahrheit, als auch über Sinn der Bibeloffenbarung.

d) Leider! wenn man auch damals noch nicht sehr allgemein sie hatte, (so wie man sie, ohne aufzuhören Protestant zu seyn, nicht haben konnte, noch durfte), so nahm man sie doch und sogar wohl bald, nachher ziemlich allgemein (obgleich ebenfalls ganz unprotestantisch, ungültig, und ohne rechtliche Folgen) wirklich an.

e) Sowohl in Ansehung der Gültigkeit, als auch in Ansehung des Sinnes der Bibel.

„noch:

„„aller Aufheiterung *f*) und Berichtigung „„dieses Lehrgebäudes, nach dem Maasse „„zunehmender philosophischer, philologi„„scher, auch kritischer Einsichten zu weh„„ren und vorzubeugen;

„am wenigsten eben:

„„mit dem Katholischen Reichs-Theile eine „„Vereinigung darüber und einen Vertrag „„zu errichten, und sich gegen denselben zu „„einer beharrlichen Beibehaltung desselben, „„ohne alle Abweichung und Verbesserung „„zu verpflichten *g*).“

„Man

f) Dieses Wort soll unstreitig dieselbe gute Sache bezeichnen, welche sonst das, durch das bekannte Religions-Edikt verrufene Wort „Aufklärung“ bezeichnet.

g) Der eigentliche Grund hingegen möchte doch wohl nicht in jener, wohl nicht ganz sicher von allen damaligen Protestanten zu behauptenden Unterlassung solches Versprechens an die damaligen Katholiken liegen; als vielmehr in der Unmoralität, und folglich Ungültigkeit und Nichtigkeit solches (wenn auch geschehenen) Versprechens, sowohl für die damaligen Protestanten — sobald sie die Irrlehren jenes Lehrbegriffs einsahen, als auch noch vielmehr für uns — sobald wir dieselben einsehen.

„Man kann daher von diesen Bekenntniß-
„Büchern den Passauischen Vertrag, den Re-
„ligions-Frieden, den Osnabrückischen Frie-
„den, und die darin festgesetzte Gewissens- und
„Religions-Freiheit, die Gerechtsame einer herr-
„schenden *h*) Religion, unmöglich *i*) abhängig
„machen, und deren Genuß und Dauer auf
„die Beharrlichkeit bei diesem Lehrgebäude grün-
„den. Der — Rönneberg hat diese gefähr-
„liche Folge seiner Begriffe und Behauptungen
„weder eingesehn, noch zu vermeiden gewußt.
„der Katholische Reichs-Theil hat allezeit diesen
„gefährdevollen Grundsatz geltend zu machen ge-
„sucht, um unter dem Vorwande der Abweichung
„und Veränderung, diese Tractaten diese Vor-
„rechte zu entkräften und wankend zu machen."

„Es ist unausgemacht, welches denn die ei-
„gentlichen symbolischen Bücher der Lutheraner
sind?

h) Herrschende Religion!! — Alle Religionen müssen gleich herrschend, oder vielmehr — keine muß (weltlich) herrschend seyn!

i) Nämlich: zufolge dem ächten Rechte, und auch selbst zufolge jenem allgemeinen Grundsatze, den man auch bei den damaligen Protestanten nothwendig voraussetzen muß; obgleich nicht zufolge dem, was auch wohl schon zum Theile die damaligen Protestanten (und noch mehr die Katholiken) wirklich, obgleich ganz irrig und dem wesentlichen Fundamental-Grundsatze ihres eigenen protestantischen Systems (insoferne dasselbe ächt-protestantisch war), völlig widerstreitend, überdies annahmen.

„sind? Und bei den Reformirten, welche erst „durch den Westphälischen Friedensschluß in „die völlige Gemeinschaft aller jener Rechte auf„genommen worden, und darin bestätigt worden „sind, kann man weder die Helvetische Konfes„sion, noch die Schlüsse der Dordrechter Sy„node, noch den Heidelbergischen Katechismus „dafür achten, oder als solche ansehen. Kein „Religions-Theil *k*) im Reiche hat sich darum zu „bekümmern, ob der andere *l*) in seinem Lehr„begriffe fest an seinen ersten Bekenntniß-Büchern „hange, ob er beharrlich dabei verbleibe, ob er „davon abweiche, daran bessere. Die Prote„stanten haben niemals darauf eine Aufmerksam„keit gerichtet, ob in der Katholischen Kirche „Teutschlands gar nicht von den Lehrsätzen der „Tridentinischen Kirchenversammlung abgegan„gen worden.

„Weder den Kaiser, noch den Reichsgerich„ten, noch dem Katholischen Reichs-Theile ge„bührt ein Urtheil und ein Erkenntniß über die „Abweichung Protestantischer Lehrer und Schrift„steller

k) Weder Eine der drei (sogenannten) herrschenden Religions-Partheien in Teutschland ganz noch ein Theil von irgend Einer derselben.

l) Ganz oder zum Theile; alle Religions-Gesellschaften desselben, oder nur einige; und diese ändernden Religions-Gesellschaften mögen vorher zu einem Religions-Theile gehört haben, oder gerechnet seyn, zu welchem sie wollen. Denn jener allgemeine Grund für gänzliche Religions-Freiheit ist für alle und zwar auf gleiche Weise gültig.

„steller von den sogenannten symbolischen Bü„chern der Evangelischen m) Kirche, noch über „die Gleichförmigkeit, Uebereinstimmung und „Nichtübereinstimmung Evangelischer Religions„Schriften mit den symbolischen Büchern, noch „über die Duldung, Verbannung, Verbietung „derselben.

„Als daher der hochseelige Kaiser 1778. „durch den Reichs-Hofrath wegen der Bibel„Uebersetzung des D. Bahrdts heftige Conclusa „auf die Einziehung dieses Werkes und die „Entsetzung des Verfassers von seinem Lehr„amte zu Leiningen, und 1779. ein Commis„sions-Decret wegen seines Glaubens-Bekennt„nisses auf die Verbannung desselben ergehen „ließ, so äusserte das Evangelische n) Corpus „sein

m) Richtiger: Protestantischen; oder: Evangelisch-Protestantischen. Denn es wird sonst (gewiß ganz wider die, hierüber weit erhabene Absicht und Einsicht der ächtprotestantischen grossen Ertheiler dieses Gutachtens!) gar leicht dieser wesentliche Charakter einer Art von Protestanten (der ächt-Christlichen Protestanten), zum wesentlichen Charakter der Gattung selbst gemacht werden können, welches irrig uud höchst gefährlich für den gesammten ächten Protestantismus seyn würde.

n) Nach obigem: Protestantische; oder: Evangelisch-Protestantische; oder Protestantisch-Evangelische — denn sonst, wenn es nicht wesentlich und nothwendig Protestantisch wäre; würde es eben dadurch wiederum ächt- und wesentlich-Katholisch-Evangelisch seyn.

„sein Befremden und Misvergnügen o) über „diese Kaiserliche Anmaassung auf eine nach„drucksvolle Art, und letztere Angelegenheit „blieb völlig auf sich beruhen.

„Uebrigens scheint es uns eine unverwehrli„che Sache zu seyn, über das Ansehen, die „Verbindungskraft, die Absichten, die Dauer, „die Nothwendigkeit oder Entbehrlichkeit der „symbolischen Bücher Betrachtungen anzustellen, „und seine Privat-Gedanken zu eröffnen, wenn „es nur nicht auf eine heftige, unhöfliche und „schwärmerische Art geschiehet."

Auf dieses Gutachten erklärte dann an den König das oben erwähnte Königl. Preußische Justitz-Departement:

„Es sey mit dem Auswärtigen" (Departe„ment) „überzeugt, daß der neue Artikel in „der" (Leopoldinischen) „Wahl-Kapitulation „nicht gleichgültig angesehen werden könne.

„Die

o) Weil es nämlich glaubte, daß Bahrdt'n Unrecht geschehe — offenbar nicht wegen jener theologischen Sätze, sondern — wegen des grossen, obersten, wesentlichen Fundamental-Grundsatzes des ächten Protestantismus; welchen für jeden Einzelnen, so wie für jede Religions-Gesellschaft der Protestanten geltend zu erhalten, wesentlich und nothwendig die ächte und hocherhabene Bestimmung des Protestantischen oder Protestantisch-Evangelischen Corpus ist.

„Die symbolischen Bücher dienten eigentlich
„nur zur Scheidewand zwischen den Protestan-
„tischen Religions-Partheien, und es sey of-
„fenbar, daß man Katholischer Seits
„diese Partheien, durch die Aufnahme
„vorgedachter Klausel (in die Wahlkapi-
„tulation) auf ewig zu trennen, solcher
„Gestalt aber ihre Eintrachts-Verbindung
„im Römischen Reiche" (und eben da-
durch die Kraft des gemeinschaftlichen Wi-
derstandes der Protestanten wider die Be-
mühungen der Katholiken, um die Prote-
stanten zu überwältigen und zu vertilgen!)
„zu schwächen bedacht sey.

„Die Schrift des — Rönnberg, welche
„der — Villaume zu widerlegen die Absicht
„habe, sey in der That voller Irrthümer
„gegen das Staats-Recht und voll nachtheili-
„ger Grundsätze gegen die Freiheit der
„Protestantischen Kirche in Teutschland,
„wie solches schon durch verschiedene zu Leip-
„zig und im Reiche gedruckte, (in Berlin öf-
„fentlich verkauft werdende) gelehrte Schrif-
„ten, umständlich dargethan worden sey.

„Wahrscheinlich habe diese Schrift den Ka-
„tholischen Chur-Stimmen zu oberwähntem"
„(der Freiheit der Protestantischen Kirche
„in Teutschland so) „nachtheiligen Arti-
„kel der Wahl-Kapitulation Anlaß gegeben."

Wer von den Protestanten — bei so deutlichen Erklärungen von so grossen und so unterrichteten Männern, und zumal bei den vorhergegangenen und nachgefolgten Umständen: da nämlich jene Männer mit ihren Anträgen wider das, was sie für äusserst gefährlich gegen die Freiheit der Protestanten erklärten, gar kein Gehör fanden; und da dieser für die Freiheit der Protestantischen Kirche in Teutschland so gänzlich nachtheilige Punct, auch in der neuesten vorjährigen Wahl-Kapitulation des jetzigen Kaisers wiederum ungeändert gelassen und geblieben ist — wer von den Protestanten dennoch die gegenwärtigen, dem Protestantismus von Seiten der Katholiken zubereitete und drohende Gefahr zu erblicken nicht im Stande ist, — dem Armen ist nicht zu helfen!!!

„Wenn" (sagt gewiß jeder Biedere mit dem unvergeßlichen Friedrich II. *) „die abergläubische „Parthei über die vernünftige siegt, so beklag' ich „die armen Menschen; sie sind dann in Gefahr, „von irgend einem Heuchler in der Mönchs-Kappe „oder in der Soutane regiert zu werden, der ihnen mit einer Hand die Disciplin geben, und „mit der andern das Krucifix an den Kopf schlagen wird. Wenn das geschieht, dann gute „Nacht, ihr schönen Künste, und ihr höheren „Wissenschaften! Der Rest des Aberglaubens wird „ein

*) Hinterlassene Werke. Deutsche Ausg. B. IX. S. 205.

„ein Volk, das sonst so liebenswürdig und für „die Gesellschaft geboren ist, gänzlich vernich„ten!"

Ich kehre nun zur weitern Beantwortung der auf dem Titel angedruckten Fragen zurück. Die zunächst folgende ist:

„Sind Verträge zwischen Obrigkeiten „und Unterthanen" (im Protestantischen) „vor„handen, daß der Eid der Lehrer auf diese „oder jene symbolische Bücher statt finden „müsse?" —

Wenn solche Verträge nicht da wären, oder aus hinreichenden vernünftigen Gründen vorausgesetzt würden; so könnten (nach Recht) die Protestantischen Staats-Obern, welche hierin etwas zu thun blos als Repräsentanten der Religions-Gesellschaften berechtigt sind, dergleichen Eid gar nicht vorschreiben.

Allerdings sind jetzt die Protestantischen Staats-Obern berechtigt und verpflichtet, auf den Eid auf die symbolischen Bücher der von ihnen repräsentirten Religions-Gesellschaften zu halten, dort wo er bis jetzt gewöhnlich ist; und zwar weil sie als Repräsentanten der Religions-Gesellschaften handeln müssen, aber diese Religions-Ge-

sellschaften sich noch nicht dahin geäussert haben, daß solcher Eid abgeschafft seyn solle, und also noch bisher stillschweigend darin eingewilligt haben, daß er bleiben solle.

Allein sobald auch nur irgend eine einzelne, Religions-Gesellschaft (und insbesondere Gemeinde) sich erklärt an die Staats-Obern (welche in dieser Rücksicht nichts als die blossen Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaft sind), daß sie solchen Eid abgeschaft oder geändert haben wolle; so sind jene Staats-Obern nicht mehr berechtigt, solchen Eid beizubehalten, ja vielmehr sind sie, wenn sie nicht ihre Repräsentantenschaft bei dieser Religions-Gesellschaft niederlegen wollen, verpflichtet, solchen Willen dieser Religions-Gesellschaft auszurichten. Es dürfen indeß jene Staats-Obern, auch wenn sie nicht mehr Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaft seyn wollen, durchaus nicht im mindesten in solcher obigen, so wenig als in irgend einer blos Religions-gesellschaftlichen Angelegenheit, diese Religions-Gesellschaft bei der Ausübung derer Rechte stören, die diese Religions-Gesellschaft, als solche, besitzet.

„Und wenn sie da sind, können sie „durch gemeinschaftliche Einwilligung nicht „aufgehoben werden?“

Es

Es braucht dazu nur allein des Willens und Entschlusses der Religions-Gesellschaft. Die Staats-Obern haben dabei keine Einwilligung zu geben Recht, als dazu, ob sie dann ferner die Repräsentanten und die ausführende Gewalt dieser Religions-Gesellschaft, oder auch ein blosses Mitglied derselben bleiben wollen. Im letzten Falle haben sie natürlicher Weise nur für ihre Person Eine Stimme in derjenigen Religions-Gesellschaft, zu der sie selbst sich als Mitglieder halten.

„Wo sie aber nicht sind, ist jetzt ein „Fürst gebunden, diesen Eid zu fordern, „weil ihn seine Vorfahren gefordert ha-„ben?"

Ob ein Fürst (oder Staats-Oberer) jetzt noch, (oder ob vormals seine Vorfahren) solchen Eid mit Recht fordern, oder nicht fordern können; das hängt einzig von dem, nach freien Willen der jetzigen (oder vormaligen) Religions-Gesellschaften ihm ertheilten, oder nicht ertheilten Auftrage hierüber ab.

„Ferner: bestehen die" (Religions-Gesellschaften, und insbesondere die) „Gemeinden „jetzt auf diesem Eide, oder wissen und ver-„stehen viele nicht einmal, was er bedeuten „soll?"

Daß

Daß die jetzigen Religions-Gesellschaften, bei denen die Veranstaltung des Eides auf die symbolischen Bücher annoch würklich vorhanden ist, darauf auch annoch bestehen, wird mit Recht vermuthet, weil sie dazu schweigen; geschieht dieses ihr Schweigen nicht aus Einsicht, sondern aus Nachlässigkeit oder Unwissenheit, so ist es offenbar ihre eigene Schuld.

Allein, ob es gleich vorzüglich Pflicht der Religionsgesellschaft selbst ist, die Aenderung mit dem Eide (wie mit den demselben zum Grunde liegenden Lehrvorschriften), so bald die pflichtmässige stete Prüfung die Nothwendigkeit solcher Aenderung zeigt, zu beschliessen, und ihren Repräsentanten aufzutragen; so ist es doch allerdings auch Pflicht dieser Repräsentanten (und auch Pflicht der Religions Lehrer), bei der Religions-Gesellschaft auf jetzt vorzunehmende Prüfung der Nothwendigkeit solcher Aenderung, und auf die Erklärung der Religions-Gesellschaft darüber an sie, zur ausdrücklichen Bestimmung ihrer Vollmacht darin, anzutragen. Diese Pflicht liegt solchen Repräsentanten und Religions-Lehrern ob, sowohl wenn sie nach ihrer Ueberzeugung solche Aenderung für nothwendig halten, als auch wenn es ihnen (zwar noch nicht von der Religions-Gesellschaft selbst erklärt, aber doch) wahrscheinlich ist, daß die Ueberzeugung der Religions-Gesellschaft hierin nicht mehr die alte, oder sogar

die

die Religions-Gesellschaft hierin nicht gut unterrichtet sey.

„Und wenn sie" (die jetzigen Religions-Gesellschaften) „darauf bestehn, und man" (nämlich die Staats-Obern) „ihn doch aufheben „wollte, könnten sie nicht über die Gründe, „warum sie ihn für nothwendig hielten, be„fragt werden?"

Man dürfte, ohne und wider Willen der Religions-Gesellschaft jenen Eid nicht aufheben; man könnte, wenn man wollte, sie darüber belehren, — ja die Repräsentanten, so wie die Lehrer dieser Religions-Gesellschaft wären sogar verpflichtet dazu; doch dürfte man vor und wider dieser Religions-Gesellschaft würkliche, aus ihrer eigenen freien Ueberzeugung entsprungene, Einwilligung nichts hiebei thun.

„Entsteht da Unruhe und Schaden für „die guten Sitten, wo kein Lehrer" (auf symbolische Bücher) „vereidet wird" (nämlich mit freier Einwilligung der Religions-Gesellschaft)?

Der Eid der Lehrer auf die jetzigen symbolischen Bücher ist allerdings ohne allen Nutzen, ja von sehr grosser Schädlichkeit. Ob aber ein Eid der Lehrer auf andere und vernünftige symboli-

sche Bücher nicht sehr nützlich, und vielleicht alle Schädlichkeit desselben verhindert werden könnte — lasse ich hier unentschieden.

„Oder ist da Eins von Beiden" (nämlich Unruhe und Schaden für die guten Sitten) „zu besorgen, wo der Eid ohne Widerrede" (und mit ausdrücklicher oder stillschweigender Einwilligung) „der" (Religions-Gesellschaft und insbesondere der) „Gemeinde aufgehoben wür„de?"

Offenbar ist dies mit Nein zu beantworten; vorzüglich in Betreff der jetzigen symbolischen Bücher. Die Nützlichkeit der gänzlichen Entfernung anderer und vernünftiger symbolischen Bücher, welche jede Religions-Gesellschaft für sich selbst, und für sich allein, blos nach eigner freier Ueberzeugung sich geben wollte, mag hier problematisch bleiben.

„Würde den Lutherischen" (und andern Protestantischen) „Staaten" (in Teutschland) „etwas von ihren politischen Rechten ent„gehn, wenn die Lehrer in ihrem Lande frei „nach der Schrift" (und Vernunft) die „Wahrheit prüfen und lehren könnten?"

Allerdings — nach der Meynung und nach dem Willen und (wenn es nur an Macht möglich wä-

wäre!) nach der That, von Seiten der Intoleranten; wohin die gesammte katholische Parthei gehört, und überdem eine zahlreiche Menge aus den beiden Haupt-Partheien der (dann völlig unwürdig sogenannten!) Protestanten.

Vielleicht auch — nach dem unedlen Theile des jetzigen positiven teutschen Staats-Rechts; das aber in diesem Punkte nur auf an sich selbst ungerechten, und folglich wesentlich ungültigen, von Barbarei, Unwissenheit und geistlichen und weltlichen Despotismus der vorigen Jahrhunderte verfaßten Satzungen beruhet.

Aber nimmermehr — nach dem wahren Geiste jedes ächten, und also auch des historischen, in so ferne er für nicht — vernichtet gehalten werden soll), Protestantismus; und daher auch nicht nach dem wahren Geiste der Augsburgischen Confession, und der darauf beruhenden beiden (Passauischen und Osnabrückischen) Religions-Friedens-Schlüsse; und am allerwenigsten nach den ewig wahren, natürlichen Staats-Völker-Gesellschafts- Menschen- und Gewissens-Rechten, welche freilich allgemein gültig sind — aber wie bald wohl allgemein geltend werden mögten?

„Darf die Obrigkeit ohne Gewissens-„zwang von dem Glauben und Glaubens-„Vor-

„Vortrage eines Lehrers Rechenschaft for=
„dern, so lange nicht ein ansehnlicher Theil
„seiner" (Religions Gesellschaft, und insbeson=
dere) „Gemeinde darüber Klage führt, und
„seine Klage aus der Schrift" (und Ver=
„nunft) „und den angenommenen Bekennt=
„niß=Büchern beweisen kann?"

Die Staats=Obern dürfen hierin, als welt=
liche Obrigkeit, gar nicht (ausser wenn die Sache
hernach zur ordentlichen bürgerlichen Klage vor sie
gebracht würde), aber als blosse Repräsentanten
dieser Religions=Gesellschaft allerdings handeln.
Und mit solcher Bestimmung ist jene Frage freilich
zu bejahen.

Doch muß hier bemerkt werden:

1) es kommt, wenn nur solche Klage bewiesen
werden kann, nicht an auf die Zahl der klagenden
Religions=Gesellschafts=Mitglieder.

Indeß brauchen natürlicher Weise diejenigen
Mitglieder der Religions=Gesellschaft, welche mit
der Lehr=Aenderung ihres Lehrers zufrieden sind,
nicht sich der Unterlassung solcher Aenderung
zu unterwerfen; allein sie müssen dann sammt
dem ändernden Lehrer, von demjenigen Theile der
Rtligions=Gesellschaft, welcher solche Aenderung
nicht

nicht will, sich trennen und eine neue Religions-Gesellschaft stiften.

Darüber, daß diejenigen Protestanten, welche von einer andern Protestantischen Religions-Gesellschaft, deren Mitglieder sie bisher gewesen, herausgehn, und sich trennen, weil sie die verlangte Aenderung des Lehrbegriffs nicht von dem andern Theile dieser Religions-Gesellschaft bewilligt erhalten können; — daß diese Protestanten, auch nach solcher Trennung an dem bisher gemeinschaftlichen Schatze (aller Art) dieser Religions-Gesellschaft einen verhältnißmässigen Antheil mit Recht haben und behalten — darüber existiren folgende Gründe (die ich aber ausdrücklich blos problematisch hieher setze).

Betrift es solche Güter der Protestantischen Religions-Gesellschaft, welche aus den Katholischen Zeiten vor der Reformation herstammen und in den Religions-Friedens-Schlüssen, besonders im Westphälischen Frieden, nach Maaßgabe des Normal-Jahrs (1624.), dem Ganzen und der Gattung der Protestanten zugesprochen sind, um von denselben zu gemeinschaftlichen und öffentlichen Religions-Uebungen, und zwar innerhalb eines bestimmten Ortes und Bezirkes, benutzt zu werden; so erhellt ganz offenbar, daß diese Güter auch den verschiedenen Theilen und allen und jeden (nicht blos Einer oder einigen, z. B. der Kalvinischen

nischen ꝛc.) Arten und Individuen der Protestanten zustehen. Wenn nämlich sowohl diese Güter zum bestimmten Zwecke der innerhalb eines bestimmten Ortes und Bezirkes befindlichen, gemeinschaftlichen und öffentlichen Religions-Uebung, angewendet werden; als auch wenn die Vertheilung dieser Güter verhältnißmässig geschieht (und hier hat wohl jede Seele oder Person gleichen rechtlichen Anspruch zu machen); und überdem, wenn diese Menschen ächte Protestanten (nach dem schon oben in dieser Schrift weiter entwickelten und erwiesenen Inhalte dieses Prädikates) bleiben, das heißt: nicht wieder Katholiken werden. Man bemerke wohl (worin man bisher so oft, und so grundirrig und grundverderblich es versehen hat!) daß, wie oben erwiesen ist und hier nun vorausgesetzt wird, nach dem wahren Geiste der Augsburgischen Konfession und der darauf gebauten beiden Religions-Friedens-Schlüsse, in diesen Religions-Friedens-Schlüssen nach Maaßgabe des Normal-Jahrs jene Güter nur der Gattung der ächten Protestanten zugesprochen werden durften, und zugesprochen wurden, aber nicht blos Einer oder zwey Arten von (wenn auch ächten) Protestanten, und noch vielweniger blos den unächten Protestanten (wozu freilich die damaligen meist gehörten).

Betrift es solche Güter der Protestantischen Religions-Gesellschaft, welche nicht aus den Katholi-

tholischen Zeiten, unmittelbar oder mittelbar (z. B. die neuen Güter, welche mit dem durch gute Bewirthschaftung jener Güter Erübrigten erworben sind), herstammen, sondern seit der Reformation an die Protestantische Religions-Gesellschaft — selbst gekommen und geschenkt sind; so kommt es auf mehrere Punkte an.

Sind sie ausdrücklich der Gattung der Protestanten, zum Behufe der innerhalb eines bestimmten Ortes und Bezirkes befindlichen, gemeinschaftlichen und öffentlichen Religions-Uebung derselben gewidmet worden: so gilt auch hier, für alle und jede Arten und Individuen der Protestanten alles, was in Betreff der aus den Katholischen Zeiten vor der Reformation herstammenden Güter angeführt ist.

Sind sie aber ausdrücklich Einer Art von Protestanten z. B. den Kalvinischen Protestanten, zu jenem Zwecke bestimmt worden; so ist noch zu unterscheiden, ob solche Güter dieser Religions-Gesellschaft bestimmt sind, in so ferne sie Protestantisch, oder in so ferne sie blos Kalvinisch ꝛc. wäre.

Im ersten Falle — haben und behalten die Mitglieder dieser Religions-Gesellschaft freilich ausschliessend das Recht auf solche Güter, so lange als sie ächtprotestantische Kalvinisten ꝛc. bleiben, das

das heißt: so lange sie aus subjectiv-wahrer eigener Ueberzeugung Kalvinisten ꝛc. sind; und dabei den obersten Grundsatz des gesammten ächten Protestantismus ausdrücklich als den obersten Grundsatz auch ihres Kalvinistischen ꝛc. Protestantismus anerkennen und aufstellen. Sobald sie aber aufhören, Protestantische Kalvinisten zu. ꝛc seyn, und blosse Kalvinisten ꝛc. das heißt: solche, die Kalvins ꝛc. Religions-Lehren annehmen, und zwar dies (ausdrücklich und nach ihrer eigenen Theorie) nicht aus freier eigenen Ueberzeugung, sondern aus blindem Glauben — werden; sobald verlieren sie alles Recht auf solche Güter. Und wenn nicht schon im voraus über diesen Umstand ausdrücklich etwas festgesetzt ist: so müssen alsdann diese Güter, welche der Einen Art der Protestanten bestimmt waren, von dieser Art der Protestanten, welche aufgehört hat, Protestantisch zu seyn, an die Gattung der Protestanten verfallen. Darum nämlich, weil diejenige Haupt-Eigenschaft (der ächte Protestantismus), welche zum rechten Besitze solcher Güter erfordert wird, dann nicht mehr bei jener Art der (dann nur sogenannten) Protestanten, sondern bei der Gattung, bei den generellen (ächten) Protestanten sich befindet. Sobald sie aber aufhören, Kalvinische ꝛc. Protestanten zu seyn, und blosse Protestanten oder Protestanten anderer Art werden, (welches sie gewissenhaft zu bestimmen, und dann den andern Protestanten anzuzeigen verpflichtet sind; so bald

haben

haben sie auf solche Güter kein besonderes, sondern blos ein mit allen Protestanten ganz gemeinschaftliches und gleiches Recht. Denn alsdann kommt es zum rechtmässigen Besitze solcher Güter nicht mehr an auf die Neben-Eigenschaft des Kalvinismus ꝛc., sondern blos auf die Haupt-Eigenschaft des ächten Protestantismus; welche Haupt-Eigenschaft aber nicht blos bei ihnen, sondern bei allen ächten Protestanten befindlich ist, und folglich allen denselben gleiches Recht auf solche Güter giebt.

Im andern Falle — wenn solche Güter einer Religions-Gesellschaft bestimmt worden sind, insoferne sie Kalvinisch ꝛc. folglich insoferne sie blos Kalvinisch ꝛc. wäre: so würde theils solche Religions-Gesellschaft dann ja durchaus nicht mehr Protestantisch, sondern ächt-Katholisch seyn; theils es auf die Frage ankommen: inwieferne überhaupt die Gültigkeit von Verträgen, Versprechungen, Geschenken oder Vermächtnissen zugegeben werden kann, wenn dieselben auf eine unmoralische Bedingung (dergleichen der Katholicismus wirklich ist,) gegründet sind.

Noch ist ein Punkt zu erörtern übrig, nämlich der: wenn solche Güter zu jenem Zwecke für eine Religions-Gesellschaft bestimmt worden sind, aber ohne ausdrückliche Erklärung: ob der Gattung von Protestanteu (das heißt: den generellen Protestanten); oder einer Art von Protestanten; oder dieser Art (z. B. den Kalvinischen Protestanten) insoferne sie Protestantische Kalvinisten ꝛc.

oder insoferne sie Kalvinisten rc. — folglich blosse Kalvinisten rc. sind. — Dies ist wohl also zu beantworten: es muß so, wie überhaupt bei Vermuthungen und Voraussetzungen, so auch hier bei solcher Unbestimmtheit des Willens des Gebers, das Vernünftigere, uud nicht das Unvernünftigere, vermuthet und vorausgesetzt werden. Folglich, wenn es unbestimmt ist, ob solches Geschenk der Gattung oder Einer Art der Protestanten zugedacht sey, so muß vermuthet und vorausgesetzt werden, daß es auf die Gattung, auf den generellen, auf alle und jede Protestanten gehe. Und wenn zwar Eine Art der Protestanten benannt ist, aber es unbestimmt bleibt, ob diese Art der Protestanten, z. B. Kalvinische Protestanten, gemeint seyen, insoferne sie Protestantische Kalvinisten rc. oder insoferne sie Kalvinisten rc. — folglich insoferne sie blosse Kalvinisten rc. sind; so muß auch hier das Vernünftigere vermuthet und vorausgesetzt werden, nämlich, daß es auf dieselben, insoferne sie Protestantische Kalvinisten rc. sind, gehe. In manchen von diesen Fällen möchte zwar das an sich Unvernünftigere zu vermuthen und vorauszusetzen seyn, nämlich dann, wenn es wahrscheinlich ist, daß der Geber solche, freilich an sich unvernünftigere, Absicht gehabt habe. Allein diese Vermuthung und Voraussetzung dürfte hier doch nur in den allerseltensten Fällen zugelassen werden. Denn erstlich — wie äusserst selten wissen wir irgend etwas Näheres, Bestimmtes und Charakteristisches von solchen Gebern, die sogar mehrentheils in längst-

ver-

vergangenen Jahrhunderten lebten, und höchstens nur dem Namen nach uns bekannt sind. Daher bleiben uns hier keine besonderen Bestimmungen mit Sicherheit übrig; und wir haben nichts, wornach wir uns hierin richten müßten, als das Allgemeine, für jeden Menschen (als solchen) Geltenden Vernünftige. Ueberdem zweitens — wenn jemand sagen wollte: „jene Schenkenden „haben ihre Geschenke gewiß nur solcher Religions„Gesellschaft schenken und lassen wollen, welche „diejenige Religion annähme, die sie selbst für die „wahre hielten; und daß daher das freilich an sich „Unvernünftigere hierin vorausgesetzt werden müs„se; — so kann man gewiß mit wenigstens völlig eben so gutem Grunde behaupten: es sey doch nicht durchaus unwahrscheinlich, daß jene Menschen, (die man sich aber doch nicht als gänzlich Unsinnige vorstellen muß!) sich den Fall — „daß künftig ei„ne andere, als die von ihnen jetzt angenommene „Art der Religion werde für die wahre erkannt „werden" — als möglich vorgestellt, und es dabei für ihre Pflicht anerkannt und gehalten, und demnach gewollt hätten, daß die von ihnen der damals für wahr gehaltenen Religion gewidmeten Güter, sollten, sowohl dieser Religion, nur insoferne sie die wahre sey, als auch überhaupt, jeder nachmals sich als die wahre besser erweisenden Religion gewidmet seyn.

Aus eben jenen obigen Grundsätzen erhellet, was nach Recht (nicht: nach Macht!) festzusetzen wäre in Ansehung des Antheils, welchen die zu

irgend einer Art des ächten Protestantismus sich wendenden Mitglieder einer bisher Katholischen Religions-Gesellschaft, an die bis dahin gemeinschaftlichen, zu dem Zwecke der gemeinschaftlichen und öffentlichen Religions-Uebung innerhalb eines bestimmten Ortes und Bezirkes gewidmeten Güter dieser bisher Katholischen Religions-Gesellschaft haben und behalten. — Es kommt nämlich hiebei auf die Absicht und Bedingung an, mit welcher solche Güter dieser Religions-Gesellschaft gegeben worden.

1) **Entweder** herrschte diese Absicht und Bedingung, daß (nach freilich irriger, wenn nur ehrlicher, Ueberzeugung) die Katholische Religion die wahre sey, und es wurden folglich solche Güter nur der Katholischen Religions-Gesellschaft; als einer zur Uebung in der **wahren** Religion zusammengetretenen Gesellschaft gegeben. Und hiebei muß man nun wiederum folgende zwei Fälle unterscheiden.

Der erste Fall — daß solche Güter der Gattung von Verehrern der nach eines jeden ehrlichen Ueberzeugung dafür gehaltenen (mit andern Worten: respektiv-subjektiv-) wahren Religion, folglich allen und jeden Verehrern der respektiv-subjektiv-wahren Religion gewidmet seyn sollten. — Dann haben alle diejenigen (sowohl Katholiken als auch Nicht-Katholiken, folglich auch die von der bisher Katholischen Religions-Gesellschaft austretenden Protestanten eben so gut, als die Katholischbleibenden) für jede Person völlig glei-

gleiches Recht daran, welche einestheils ihre jedesmalige Religion wirklich und ehrlicher (wenn gleich irriger) Weise für die wahre halten, anderntheils solche Güter wirklich zu jenem Zweck anwenden.

Der andere Fall — daß solche Güter, blos dieser der (Katholischen) Art von Verehrern der (vermeintlich) wahren Religion gewidmet seyn sollten. — Dann haben die Katholiken freilich ausschliessend Recht daran, so lange sie wirklich und ehrlich (wenn gleich irrig) die Katholische Religion für die wahre halten. Allein sobald sie dies nicht mehr thun, (welches denn auch sie, wie eben von den speziellen Protestanten gesagt ist, gewissenhaft für sich zu bestimmen, und dann den übrigen Verehrern der respektiv-subjektiv-wahren Religion anzuzeigen verpflichtet sind); so muß es nach ähnlichen Gründen, wie oben von den Protestanten gezeigt ist, beurtheilt werden, und besonders sind hiebei wiederum zwei Fälle zu unterscheiden. Erstlich — falls sie eine andere Religion für die wahre halten; so haben sie kein besonderes, sondern nur ein mit allen Verehrern der respektiv-subjektiv-wahren Religion ganz gemeinschaftliches und gleiches Recht an solchen Gütern. Und zwar, weil es zum rechtmässigen Besitze solcher Güter, dann nicht mehr auf die Neben-Eigenschaft der Verehrung der Katholischen, als subjektiv-wahren Religion, sondern dann nur auf die zu jenem Besitz erforderliche Haupt-Eigenschaft ankommt, nämlich auf die Verehrung der respektiv-subjektiv-wahren Religion überhaupt; welche Haupt-Eigenschaft

aber dann ja nicht bei ihnen allein, sondern bei der Gattung und dem Ganzen der Verehrer der respektiv-subjektiv-wahren Religion sich befindet. Zweitens — wenn sie aber gar keine Religion für die wahre hielten; so hätten sie auch gar keinen Antheil an solchen Gütern, weil ihnen dann jene Haupt-Eigenschaft fehlte. Es müssen dann solche Güter an die Gattung der Verehrer der respektiv-subjektiv-wahren Religion verfallen, weil dieselben jene erforderliche Haupt-Eigenschaft besäßen.

Oder die Absicht und Bedingung, mit der solche Güter an die Katholische Religions-Gesellschaft gekommen sind, war eine andere und dann wohl nothwendig unmoralische, z. B. die geistliche oder weltliche Despotie dadurch zu befördern. — Dann hat weder die Katholische, noch irgend eine andere Religions-Gesellschaft, als solche, Recht auf solche Güter. Sondern es fallen solche Güter an den Geber zurück, oder können mit Recht, auch zur Strafe dieses unmoralischen Gebers, in die öffentliche Staats- oder Religions-Kasse gezogen, und zum allgemeinen Besten des Staats oder aller Verehrer der respektiv-subjektiv-wahren Religion verwendet werden.

Ist nun auch hier bei der Schenkung solcher Güter an eine Katholische Religions-Gesellschaft keine ausdrückliche Erklärung des Gebers da: ob solche Güter der Gattung, oder dieser (Katholischen) Art von Verehrern der respektiv-subjektiv-wahren Religion, oder ob sie zu einem ganz andern

und unmoralischen Zwecke sollen gewidmet seyn: so ist auch hier richtiger Weise das Vernünftigere und nicht das Unvernünftigere zu vermuthen und vorauszusetzen. Nämlich die Widmung zum Zwecke der Verehrung der respektiv-subjektiv-wahren Religion, vor einem andern unmoralischen Zwecke; und die Widmung für die Gattung von Verehrern der respektiv-subjektiv-wahren Religion vor der für eine oder diese (Katholische) Art derselben.

Alles dies gilt theils in Ansehung derjenigen Protestanten in Teutschland, die sich vor den beiden Religions-Friedens-Schlüssen von den Katholiken trennten, und begründet folglich die rechtlichen Ansprüche dieser Protestanten auf die noch jetzt von ihnen besessenen Güter der vormals Katholischen Religions-Gesellschaften, wenn auch gar kein Recht darauf aus jenen beiden Religions-Friedens-Schlüssen für diese Protestanten flösse. Aber anderntheils gilt es auch in Ansehung aller derjenigen Protestanten, die sich seitdem von den Katholiken getrennt haben, oder noch trennen wollen. —

---

2) In Hinsicht der Belehrung kommt es bei solcher Klage zwar an auf die Stimme der Staats-Obern, sowohl als solcher, als auch (und zwar noch mehr) als Religions-Gesellschafts-Repräsentanten; auch auf die Stimme des bisherigen Religions-Lehrers; selbst auf die Stimme jedes Andern (auch sonst nicht zu dieser Religions-Gesell-

schaft gehörenden) Laien oder Religions-Lehrers — wenn diese Religions-Gesellschaft deren Stimme zur Belehrung hören will, wozu sie freilich verbunden ist. Aber zur eigentlichen Entscheidung kommt es blos an auf die eignen, freien, nach bestem Wissen und Gewissen zu bestimmenden, und blos vor ihrem eigenen Gewissen und vor Gott zu verantwortenden Ueberzeugungen und Willen dieser Religions-Gesellschaft.

3) Ob jene Rechenschaft auch von dem eigenen Glauben, oder blos von dem Glaubens-Vortrage des Lehrers gefordert werden darf — das hängt einzig davon ab: ob der Lehrer sich verbindlich gemacht hat, den symbolischen Büchern gemäß blos zu lehren, oder sein Amt nur zu behalten, so lange, als er daran auch selbst glaube.

„Leihet sie" (die weltliche Obrigkeit) „nicht „der Verfolgung ihr n Arm, wenn dieser „oder jener Lehrer, oder Kollege, oder wie „er nun heissen mag, ohne Vorwissen und „Einwilligung der" (Religions-Gesellschaft und insbesondere der) „Gemeinde Klagen wider ihn" (den ändernden Lehrer) „erhebt," (und sie diese Klagen annimmt und unterstützet?)"

1) Schon alsdann würden die Staats-Obern (oder die weltliche Obrigkeit) hiebei ungerecht handeln, wenn sie sich blos als solche, und nicht als Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaft in solche Klagen mischten.

Doch verhält es sich anders, wenn entweder diese Klagen mit einem die öffentliche Sicherheit

stö-

störenden Verfahren des neuernden oder des beim Alten bleibenden Theils der Religions-Gesellschaft verbunden wären; oder wenn diese Klagen als ordentliche bürgerliche vor die Staats-Obern als die bürgerlichen Richter gebracht würden.

2) Handelten aber die Staats-Obern dabei wirklich (blos, und nicht über die Grenzen) als Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaft; so verführen sie, auch selbst, wenn nur Ein einziger Laie oder Mit-Lehrer solche Klage namentlich und ordentlich erhöbe, darin gar nicht unrecht; sondern es wäre für sie Pflicht und Recht, solche Klage zu hören, zu prüfen und nach der darüber zu vernehmenden eignen freien Ueberzeugung dieser Religions-Gesellschaft (dieselbe möchte denn ganz oder zum Theil bei ihrem bisherigen oder bei einem andern, ändernden oder nicht ändernden Lehrer bleiben, oder nicht bleiben wollen), zu entscheiden. Nur müßten diese Staats-Obern als Repräsentanten dieser Religions-Gesellschaft sich keines sonstigen ungerechten Verfahrens bei solcher Verhandlung schuldig machen.

Ob aber derjenige, der solche Klage erhöbe, es aus bösen Absichten thäte — das müßte er blos vor seinem Gewissen und vor Gott, und ob er es mit Unwahrheit thäte — das müßte er durch darzulegende Gründe vor den Repräsentanten und dann vor dieser Religions-Gesellschaft selbst verantworten.

3) Freilich, wenn die Staats-Obern, auch selbst unter dem Titel der Repräsentanten dieser

Religions-Gesellschaft handelnd, ohne Wissen oder sogar wider Willen dieser Religions-Gesellschaft hierin verführen; dann würden sie eine Ungerechtigkeit begehen, aber dann auch ihre Repräsentanten-Pflicht nicht wirklich erfüllen.

„Sollte es endlich wahr seyn, daß ein „grosser Theil Lutherischer“ (und anderer Protestantischer) „Religions-Lehrer jetzt“ (1771.) „nicht mehr alles in den“ (jetzigen) „symbolischen Büchern freudig beschwören könne?“

Wie viele von den rechtschaffenen und einsichtigen Lutherischen und andern Protestantischen Religions-Lehrern sollten, zumahl jetzt 1793., die (auch annoch geltenden!) symbolischen Bücher mit gutem Gewissen zu beschwören — sich auch nur Einen Augenblick einfallen lassen können?

„Sollte es eintreffen, was man jetzt (1771) „zu vermuthen anfängt, daß in wenigen Jahren wohl der vierte Theil von ihnen diesen Eid „wider seine Einsichten leisten müsse.“

Aus den — nur von Frevelhaften zu unterlassenden oder zu hemmenden oder zu verbietenden! — Fortschritten in den Wissenschaften und Kenntnissen überhaupt, ist es schlechterdings nothwendig und — zum höchsten Heile der Menschheit, Tugend Wahrheit und ächten Religion!! — offenbar wirklich erfolgt: daß jetzt 1793. wohl ungemein viel mehr als drei Viertheile der Lutherischen und anderer, vorzüglich der Protestantischen Religions-Lehrer solchen Eid durchaus nicht leisten können, wenn sie denselben nicht wider ihre Ein-

sicht — und also sehr unmoralischer Weise! — leisten wollen.

„Was würde für den Staat, die Kirche" (richtiger: die Religions-Gesellschaften), „und die „Wissenschaften besser seyn: daß man den „Eid beibehielte, und sie (solche Religions-Leh„rer) in die Nothwendigkeit setzte, aus Man„gel anderer Mittel des ehrlichen Durchkom„mens sich wider ihr Gewissen demselben zu „unterwerfen, oder widrigenfalls (zur Freu„de der heiligen Eiferer!) betteln zu gehen — „oder, zur Sicherheit der geistlichen und welt„lichen Despoten! wenigstens aus dem Lan„de gejagt zu werden!! — oder daß man „den Eid und unvermeidlichen Zwang des „Gewissens aufhöbe?"

1) Ob nicht sehr viele und wichtige Gründe dafür sind, daß man vernünftige symbolische Bücher bei jeder Religions-Gesellschaft hätte, und die Mitglieder und Lehrer der Religions-Gesellschaften darauf, auch selbst eidlich, verpflichtete (nicht, und noch vielweniger unabänderlich, daran zu glauben; sondern) nicht Mitglieder oder Lehrer bei dieser Religions-Gesellschaft zu werden oder zu bleiben, wenn sie dieselben nicht glaubten, oder wenigstens äusserlich (nicht als ihre Privat-Ueberzeugung, sondern als den öffentlichen Lehrbegriff dieser Religions-Gesellschaft) annähmen: oder ob für das Gegentheil mehrere und wichtigere Gründe da sind — das bleibe hier unentschieden.

Nur

Nur bemerke ich:

2) Daß die Ansetzung, Beibehaltung, oder Hinwegräumung von (sowohl vernünftigen, als auch den jetzigen) symbolischen Büchern lediglich allein durch und gemäß eigener Ueberzeugung und freien Willen jeder Religions-Gesellschaft für sich selbst zu bestimmen, und von den Staats-Obern (wann und wo dieselben die Repräsentanten von Religions-Gesellschaften sind), zu veranstalten ist.

3) Dennoch bleibt es ganz unstreitig gewiß, daß diejenigen Religions-Gesellschaften, welche die jetzigen symbolischen Bücher behalten wollen für ihre Religions-Lehrer den Eid „an dieselben zu glauben,“ aufheben müssen, und allenfalls blos den Eid „nach denselben zu lehren,“ beibehalten können; wenn sie nicht in den allermehresten Fällen nur solche Religions-Lehrer haben und behalten wollen, die in Religions-Sachen gänzlich blind, oder an Gewissenhaftigkeit gänzlich stumpf sind.

4) Es ist wohl ohne allen vernünftigen Zweifel, daß es in jeder Rücksicht besser, ja moralisch-nothwendig, und für rechtschaffene Menschen (sowohl Repräsentanten, als auch Mitglieder von Religions-Gesellschaften) eine der höchsten Pflichten ist: diesen Eid auch die jetzigen symbolischen Bücher zusammt den letztern selbst abzuschaffen.

Warum aber ist diese äusserst hohe Pflicht innerhalb dieser 22 Jahre (1771 — 1793.) noch nicht mehr erfüllt worden? Liegt die Schuld davon an den Religions-Gesellschaften selbst, oder an ihren Religions-Lehrern, oder an ihren Repräsentanten?

Haben

Haben die Religions-Gesellschaften selbst es nicht gewollt? — und warum nicht? Aus Unbekanntschaft mit dieser Pflicht, oder aus Vernachlässigung, oder aus frevelhafter Verachtung derselben?

Haben die Religions-Lehrer von dieser Pflicht ihre Religions-Gesellschaften (und deren Repräsentanten) nicht belehrt? — und warum nicht? Aus welcher der so eben angeführten Ursachen? Oder haben sie die Erfüllung dieser ihrer Pflicht aufgeopfertem Verlangen ihre bösen Neigungen zu befriedigen; welche freilich auf mancherlei Art beschränket werden würden, sobald die Religions-Gesellschaften jene Pflicht kennten und ausübten?

Oder haben die Religions-Gesellschafts-Repräsentanten das dazu nöthige nicht gethan, oder gar es verhindert, und selbst gewaltsamer Weise es zu verwehren gedroht oder gestrebt? — und warum? Aus welcher von obigen Ursachen? Oder welche Staats-Obern (entweder der eigenmächtig und als blos solche; oder unter dem Titel von ausdrücklich oder stillschweigend bevollmächtigten Religions-Gesellschafts-Repräsentanten handelnd) haben hierin wider ihre Pflicht sich versündigt, und dies gethan — aus Furcht, dadurch den geistlichen Despotismus und die geistliche Sklaverei vermindert, und dann eine Stütze ihres, von jedem guten Staats-Obern entfernten und verworfenen! weltlichen Despotismus geschwächt zu sehn?

O! Jeder Gute will, daß die Welt gut sey und besser werde; und es steht doch dies nur bei den Menschen selbst! Mögten denn doch die Menschen nur selbst vernünftig wollen, und gehörig handeln dazu, daß sie selbst und die Welt besser würden; so würde es sogleich und sicherlich geschehn!!

„Würden endlich diejenigen, welche „den Inhalt der" (jetzigen), „Bekenntniß-„Bücher aus Ueberzeugung glauben, durch „Aufhebung des Eides in ihrem Glauben „gestört, oder ihren Gewissen ein Zwang „angelegt?"

Wenn jene Aufhebung mit Vorwissen und Bewilligung solcher Religions-Gesellschaft (ganz oder zum Theile) geschieht — und ohnedem darf es gar nicht geschehn! — offenbar nicht.

Diejenige Religions-Gesellschaft aber, welche an den Inhalt der jetzigen Bekenntniß-Bücher glaubt, und den Eid (der ihre Mitglieder oder Lehrer verpflichtet, an den Innhalt dieser Bekenntniß-Bücher zu glauben, wenn sie in dieser Religions-Gesellschaft seyn und bleiben wollen) beibehalten will; muß ihn ungehindert (doch nicht unbelehrt darüber) und frei behalten. Sie mag dann zusehn, wie sie Lehrer von richtigen Einsichten in die Religion und von ungeheuchelter Rechtschaffenheit bekommt!!

„Könnte

„Könnte die Obrigkeit nicht auch ohne „Hülfe dieses Eides die Ruhe und äussere „Verfassung der Kirche" (richtiger: Religions-Gesellschaften) „erhalten?"

Dasjenige, was die Staats-Obern, als solche und nicht als Repräsentanten von Religions-Gesellschaften hierin zu thun berechtigt und im Stande sind, wird durch Aufhebung solches Eides (auf die jetzigen, oder auf andere symbolische Bücher) gar nicht geändert. Ausser, daß sie nur, wenn eine Streitigkeit in der Religions-Gesellschaft über Abweichung von den symbolischen Büchern entsteht, und zur ordentlichen bürgerlichen Klage vor sie (als Staats-Obere selbst) gebracht wird, den bürgerlich-richterlichen Ausspruch gemäß diesen veränderten Umständen zu fällen haben. Uebrigens zeigt es wohl immer eine unvollkommene Regierung an, wenn dieselbe wegen der unter den Mitgliedern der Staats-Gesellschaft (so schlechterdings unveränderliche Weise!) vorhandenen Verschiedenheit in Religions-Ueberzeugungen die öffentliche Ruhe und Sicherheit nicht zn erhalten versteht, noch vermag!

Dasjenigt aber, was die Staats-Obern nicht als solche, sondern blos als Repräsentanten von Religions-Gesellschaften hierin zu thun haben, wird (hier nur von der Aufhebung des Eides auf die jetzigen symbolischen Bücher zu reden) völlig so gut, ja noch besser vermittelst und nach solcher Auf-

Aufhebung erreicht werden können. Und überhaupt, wenn auch höchstens eine Verpflichtung auf das Lehren nach den symbolischen Büchern eingeführt wäre; so ist es, wenn nur dies vernünftig bestimmt und genau gehalten wird, für die Ruhe und äussere Verfassung der Religions-Gesellschaften völlig unnöthig zu bestimmen, was die Lehrer oder Mitglieder der Religions-Gesellschaft glauben sollen; als worin ja überdem würklich bei unsern jetzigen Religions-Gesellschaften, ohnerachtet jene Eide noch nicht förmlich aufgehoben sind, gänzliche (auch schlechterdings unmöglich zu verhindernde!) Verschiedenheit obwaltet.

Werner.

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Tarnow, Johann Marcus Constantin,

Über Protestantismus, Katholizismus, geheime Gesellschaften,

Frankfurt u.a. 1793

Polem. 2199 t
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10775796-3
VD18 14905345-001